



Wasserdampf statt Diesellärm: Der Wasserstoff-Brennstoffzellenzug von Alstom fuhr am 4. Februar von Rottenbach nach Katzhütte und zurück. Vor der Abfahrt begrüßten Jörg Nikutta, Geschäftsführer von Alstom Deutschland/Österreich, die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz, Anja Siegesmund, sowie Ministerpräsident Bodo Ramelow und Landrat Marko Wolfram (v.l.) die vielen Gäste vor dem nahezu lautlosen Zug. Bild: Arne Nowacki

Die Zukunft fährt auf der Bahnstrecke Rottenbach – Katzhütte

Der bisher weltweit erste Wasserstoff-Brennstoffzellenzug auf Testfahrt durch das Schwarzatal

Rottenbach (AB/an). Zu einer ganz besonderen Zugfahrt am 4. Februar hatte das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz geladen. Der Zug des französischen Herstellers Alstom ist der weltweit erste Personenzug, dessen Energie von einer Wasserstoff-Brennstoffzelle generiert wird. Daher benötigt er keine Oberleitungen auf der Strecke und gibt abgesehen von Wasser und Wasserdampf keine Abgase an die Umgebung ab. Bei der Testfahrt zugegen waren Ministerpräsident Bodo Ramelow und die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz, Anja Siegesmund, sowie Jörg Nikutta, Geschäftsführer von Alstom Deutschland/Österreich, und Landrat Marko Wolfram.

Der Zug verfügt über je 150 Sitz- und Stehplätze, war angesichts der Vielzahl von Interessierten aber schnell voll. Während der Fahrt erläuterten die Professoren Uwe Plank-Wiedenbeck und Mark Jentsch von der Bauhaus Universität Weimar sowie Professor Frank Lademann die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum „Pilotprojekt Einsatz von H₂BZ-Triebwagen in Thüringen“. Während der Fahrt erklärten sie, dass der Zug mit einer „Tankfüllung“ von 165 Kilogramm Wasserstoff 600 bis 800 Kilometer weit fahren kann. Das sind auf der 25 Kilometer langen Strecke im Schwarzatal etwa 14 Hin- und Rücktouren. Wesentlich für die Umweltfreundlichkeit ist dabei die Erzeugung des Wasserstoffs.

Diese soll im Rahmen des Projektes komplett mit Ökostrom erfolgen, sodass der Betrieb tatsächlich CO₂-frei erfolgen kann. Da die Infrastruktur in Rottenbach die Gaserzeugung direkt vor Ort möglich machen kann, sollte die Umweltbilanz entsprechend positiv ausfallen. Aber die Forscher der Bauhaus Universität machten auch deutlich, dass es sich vorläufig nur um einen Probetrieb handeln kann, der noch mit einigen Problemen zu kämpfen hat. So sollte die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion noch gesteigert werden, was derzeit wegen der EEG-Umlage noch kritisch ist. Darüber hinaus beschleunigen diese Züge etwas langsamer als Dieselloks und können diese

im momentan bestehenden Thüringer Fahrplan nicht einfach ersetzen. Außerdem sind sie grundsätzlich nur für Strecken zu empfehlen, die nicht elektrifiziert sind – das trifft momentan aber auf 70 Prozent des 1.700 Kilometer langen Streckennetzes in Thüringen zu. Dennoch ist das Pilotprojekt, das nach momentaner Planung mit Fahrplanwechsel 2021 den Regelbetrieb aufnehmen könnte, ein gutes Signal für den ländlichen Raum. „Ich freue mich, dass dieses High-Tech-Projekt bei uns getestet wird. Das zeigt deutlich, dass der ländliche Raum nicht vergessen wird, und vielleicht findet ja auch ein 5G-Mobilfunkprojekt den Weg zu uns“, so Wolfram nach der Ankunft in Katzhütte.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 07. März

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt!

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
0 36 71/8 23-8 23



Behinderte Mitarbeiter als Bereicherung verstehen

Heidecksburg Werkstätten bieten Chancen, selbstbestimmt leben zu können

Rudolstadt. Mit seinem Besuch am 6. Februar hat Landrat Marko Wolfram sein Versprechen gegenüber den Heidecksburg Werkstätten in Rudolstadt eingelöst. Nach der umfassenden Führung bot sich die Gelegenheit, mit der Vorstandsvorsitzenden der Lebenshilfe Ilmenau/Rudolstadt e.V., Dr. Margret Biste, sowie Nico Hercher, dem technischen Werkstattleiter, über aktuelle Entwicklungen und Probleme zu sprechen.

Die Führung durch die Werkstätten zeigte die große Stärke der Einrichtung: es gibt ein sehr großes Spektrum verschiedener Berufs- und Tätigkeitsfelder. Diese reichen von Handarbeiten wie Nähen oder Töpfen über Garten- und Landschaftsarbeit bis zum Löten und zur Autoreparatur. Die Kooperation mit lokalen und regionalen Unternehmen hilft, die Vielzahl an Angeboten aufrecht zu halten. „Eine so große Vielfalt an verschiedensten Tätigkeitsfeldern für etwa 200 Personen, das ist einfach toll. Ich bin beeindruckt, wie gut die Arbeit und Betreuung hier funktioniert“, sagte Wolfram während des Besuchs. Besonders wichtig für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dabei, so Biste und Hercher, dass sie die Möglichkeit bekommen, Erfolge zu

erleben und ihre individuellen Stärken zur Geltung kommen. Soweit es möglich ist, können und sollen sie selbstständig für ihre Belange eintreten, was sich an der Einrichtung der Werkstatträte, die Betriebsräten ähneln, zeigt. Auch müssen sie in den Partnerbetrieben wie reguläre Angestellte betrachtet werden und nicht etwa als Leiharbeiter.

Weitere wichtige Themen des Gedankenaustauschs waren der Umgang mit dem neuen Bundes-teilhabegesetz bzw. die konkrete Umsetzung im Landkreis und der Aufwand und die Dauer der Ver-

handlungen zur Kostenerstattung. Biste und Hercher machten deutlich, dass eine verbesserte Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Landkreisen helfen würde, insbesondere bei Einrichtungen, die Landkreisübergreifend betrieben werden. Auch unterstrich der Landrat die Bedeutung der Werkstätten für die regionalen Wirtschaftskreisläufe und wünschte sich, „dass mehr Unternehmen in der Region Behinderte als Chance und Bereicherung verstehen und sich auf Kooperationsmodelle mit den Werkstätten einlassen“, so Wolfram abschließend.



Landrat Marko Wolfram wurde beim Besuch der Heidecksburg Werkstätten durch den Werkstattrat Matthias Brüsch begrüßt (v.l.: Nico Hercher, Technischer Werkstattleiter, Landrat Marko Wolfram, Werkstattrat Matthias Brüsch)
Foto: Arne Nowacki

Kreistagsbeschluss zur KFZ-Ummeldung ausgesetzt

Vereinbarungen zwischen Kommunen und Landkreis sind der richtige Weg

Saalfeld. Am 5. Februar 2019 hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschlossen, dass für KFZ-Umschreibungen, die durch Gemeindeneugliederungen notwendig werden, rückwirkend keine Gebühren mehr anfallen sollen. Das Landratsamt hatte bereits im Vorfeld rechtliche Bedenken gegen diesen Beschluss geäußert, da er nach Ansicht des Rechtsamtes gegen geltendes Bundesrecht verstößt. Aus diesem Grund hat Landrat Marko Wolfram den Vollzug des Beschlusses ausgesetzt und lässt die Rechtmäßigkeit von der Aufsicht prüfen. Daher werden weiterhin Gebühren für die Ummeldung erhoben beziehungsweise gemäß den geschlossenen Vereinbarungen den Städten und Gemeinden in Rechnung gestellt.

„Das Rechtsamt des Landratsamtes hat deutlich gemacht, warum wir diesen Beschluss für rechtswidrig halten. Natürlich ist der Kreistag in seiner Beschlussfassung frei. Aber als Landrat muss

ich Beschlüsse, die ich für rechtswidrig halte, prüfen lassen“, erläutert Wolfram. Wie zu Beginn der Kreistagssitzung dargelegt wurde, verstößt der Antrag nach Ansicht des Rechtsamtes gegen geltendes Bundesrecht, da sich auch die amtliche Begründung zum § 55 des Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetzes (ThürGNNG) zur Frage der Freistellung von Kosten ausdrücklich auf dieses bezieht: „Wenn, wie zum Beispiel bei Adressenänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.“

Die rechtlich mögliche Form der Kostenübernahme wurde bereits in Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den betroffenen Kommunen geregelt. Damit fällt für die Bürgerinnen und Bürger, die sich aufgrund der Gemeindeneugliederung ummelden müssen, die Gebühr in Höhe von 12 Euro nicht an, sondern wird der

jeweiligen Stadt oder Gemeinde vom Landratsamt in Rechnung gestellt. Dadurch können die Bürgerinnen und Bürger insgesamt um einen sechsstelligen Betrag entlastet werden. „Der Kreistag hat hier einen Beschluss gefasst, der nicht für den gesamten Landkreis gut ist. Jetzt soll es so sein, dass beispielsweise Kaulsdorf, Uhlstädt-Kirchhasel und Bad Blankenburg de facto für Saalfeld, Unterwellenborn, Königsee und Rudolstadt einen Teil der Ummeldegebühren mitbezahlen. Fairplay geht anders, zumal eine Fusionsprämie in Höhe von 200 Euro pro Einwohner an die neu gegliederten Gemeinden und Städte gezahlt wurde. In Katzhütte wurde auch damit für den Kreiswechsel argumentiert, dass die großen Städte im Kreistag Entscheidungen zu ihren Gunsten auf Kosten des ländlichen Raums herbeiführen. Bei diesem Beschluss stimmt das sogar“, so Landrat Wolfram abschließend.

Tipps

Medizinische Fachschule: Ausbildungs-Infotag

Saalfeld. Am Samstag, dem 16. März, findet an der Medizinischen Fachschule in Saalfeld, Pfortenstraße 42a, ein Tag der offenen Tür statt. Interessierte können sich von 10 bis 15 Uhr über die verschiedenen Arbeits- und Ausbildungsfelder informieren. Dies sind im Sozialbereich die Ausbildungsrichtungen Kinderpflege, Sozialassistent, Erzieher oder Heilerziehungspflege, im medizinisch-therapeutischen Bereich Ergotherapie, Physiotherapie, Masseur/Medizinischer Badermeister oder Diätassistent sowie im Pflegebereich Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege und Pflegehilfe.

Familienkarte für kinderreiche Familien

Saalfeld. Der Verband kinderreicher Familien e.V. hat zu Beginn dieses Jahres die Mehrkinderfamilienkarte vorgestellt. Mit dieser soll es ermöglicht werden, dass Familien mit drei oder mehr Kindern die Familienkarten von Freizeit- und Kultureinrichtungen problemfrei nutzen können. Derzeit sei es so, dass die Familienkarten oftmals nur für zwei Erwachsene und zwei Kinder gelten, für weitere – auch eigene – Kinder extra Karten hinzugekauft werden müssen. Mit der Mehrkinderfamilienkarte kann die Familienzugehörigkeit der Kinder belegt werden. Zwar ergibt sich daraus kein Anspruch, mit nur einer Familienkarte den Eintritt der gesamte Familie kaufen zu können, der Verband setzt sich aber dafür ein, dass dies möglich gemacht wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.familienkarte-thueringen.de und www.kinderreichfamilien.de

Biberberaterschulung

Uhlstädt-Kirchhasel. Am 4. und 5. April führt der Nabu Thüringen eine Biberberaterschulung in Kolkwitz durch. In den Vorträgen geht es unter anderem um die Biologie des Bibers, Inhalte und Umsetzung des Bibermanagements, Präventionsmaßnahmen in Theorie und Praxis, sowie die rechtliche Situation des Bibers in Thüringen und beispielsweise in Bayern. Bei Fragen wenden Sie sich an 03641/605 704, verbindliche Anmeldungen können bis Ende Februar abgegeben werden: biber@nabu-thueringen.de.



Landrat Marko Wolfram informiert

Im Landkreis wird investiert

Vor einem Monat sprach ich an dieser Stelle von der repräsentativen Bevölkerungsbefragung. Davon, dass die Menschen gern in unserem Landkreis leben, sich hier sicher fühlen und die Natur genießen können. Aber was tun wir, damit das so bleibt oder sogar noch besser wird?

Zum Einen ist da der Ausbau unserer Kreisstraßen. Fast vier Millionen Euro werden wir dieses Jahr verbauen. Der größte Teil der Gesamtsumme geht dabei in den ersten Bauabschnitt der Sanierung der Kreisstraße 166 zwischen Leutenberg und Steinsdorf, die mit gut über einer Million Euro gefördert werden soll. Im Schwarzatal, zwischen Mellenbach und Lichtenhain, werden am dritten Abschnitt der K137 Instandsetzungs- und Hangsicherungsmaßnahmen durchgeführt. In Großneundorf wird die Ortsdurchfahrt an der K184 in Kooperation mit dem Zweckverband und der Thüringer Energie Netze grundständig

erneuert und die K111 wird hoffentlich von der Landesstraße 1048 in Richtung Sundremda ausgebaut. Diese Menge an Maßnahmen könnte der Landkreis alleine nicht stemmen, das Land fördert hier sehr anständig. Auch die Schulen im Landkreis werden mehr als 3,5 Millionen Euro für Investitionen erhalten und die Feuerwehren und der Katastrophenschutz bekommen auch nochmal gut 1,5 Millionen Euro. All diese Vorhaben werden nicht ganz ohne Einschränkungen zu bewerkstelligen sein, dafür möchte ich jetzt schon um ihr Verständnis werben.

Darüber hinaus gibt es gute Neuigkeiten von der Linkenmühlenbrücke. Denn der Kreistag hat Anfang Februar den mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und dem Saale-Orla-Kreis ausgehandelten „Letter of Intent“, die Absichtserklärung zum Bau der Brücke beschlossen. Damit kann das Projekt endlich in die konkrete Planung gehen. Gemein-

sam mit unserem Nachbarkreis werden wir als Auftraggeber mit den Leistungsphasen 1 und 2 in die Vorplanung gehen. Mit den Fristen und vorgeschriebenen europaweiten Ausschreibungen werden Planung und Bau immer noch nicht gleich morgen losgehen können, aber ich bin guten Mutes, dass wir unterwegs keine unnötigen Stopps mehr einlegen müssen.

Richtig begeistert bin ich auch von dem Projekt, das hoffentlich bald im Schwarzatal fährt. Dort können wir dann erfahren, wie die Zukunft riecht: nach frischer Luft. Durch den Wasserstoff-Brennstoffzellenzug entstehen nämlich keinerlei Abgase. Aus Sauerstoff und Wasserstoff erzeugt die Brennstoffzelle direkt Strom, ohne etwas zu verbrennen und alles was hinterher herauskommt, ist Wasser oder Wasserdampf. Dadurch ist er auch wesentlich leiser als die Dieselloks, die bisher eingesetzt werden. Dazu müssen zwar noch die nötigen Anlagen zur Wasser-



stoffherstellung und die Tankstellen gebaut werden. Die aber können komplett mit Ökostrom betrieben werden und so wird der blaue wirklich zu einem grünen Zug.

Dass die Anforderungen des Praxisbetriebs kein Problem darstellen, zeigt sich seit letztem Sommer auf der Strecke zwischen Cuxhaven und Bremervörde, wo der Zug schon im Regelbetrieb verkehrt. Beinahe ein Zug wie jeder andere auch – nur grüner. Ich freue mich darauf, wenn es auch bei uns im Schwarzatal soweit ist. Dann können wir noch besser unsere schöne Natur mit HighTech und Arbeitsplätzen für gut qualifizierte Personen verbinden. Eine runde Sache.

Zu Besuch im Café Waage in Saalfeld

Gäste stellten Fragen an Landrat Marko Wolfram

Saalfeld. Am Donnerstagnachmittag, dem 24. Januar, besuchte Landrat Marko Wolfram das Café Waage. Renate Streit hatte zum gemütlichen Beisammensein mit Kaffee und Kuchen in die Einrichtung eingeladen, die von der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein und dem Ökus e.V. getragen wird. Zu den Gästen gehörte auch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Saalfeld/Saale, Isrid Müller, und die Integrationsmanagerin des Landkreises, Nina Asanovski, die beide eng mit dem Café Waage zusammen arbeiten.

„Ich bedanke mich recht herzlich für diese spannende Diskussion und freue mich, dass Sie so reges Interesse an unserem Landkreis zeigen“, konnte Wolfram am Ende seines Besuchs feststellen, nachdem er auf alle Fragen bestmöglich eingegangen war. Eine weitere Begegnung in diesem Rahmen könne er sich für die Zukunft gut vorstellen, versprach er. In einem Einführungsreferat berichtete der Landrat zunächst über die aktuelle Situation im Landkreis und hob das positive Ergebnis der im Januar vorgestellten Bevölkerungsumfrage hervor, die

auch Thema im ersten Amtsblatt im Januar war. Wie dieses jetzt, da es nicht mehr an alle Haushalte verteilt werden kann, an die Leute kommen soll, war eines der Themen – als kleines Präsent hatte Wolfram deshalb gleich einige Exemplare ins Café Waage mitgebracht.

Positiv wertete er auch die Projekte rund um das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, welches auch der Familienpolitik im Landkreis und den Frauenzentren zugutekommen soll. Es gab kaum ein aktuelles Thema, das nicht angesprochen und diskutiert wurde – wie die Jugenderholung Dittrichshütte, die Revitalisierung der Marktkauf-Filiale, der Planungsstand an der Linkenmühlenbrücke, die Zukunft der Rettungsleitstelle oder die Präsentation des Landkreises auf der Grünen Woche.

Insgesamt zeigten sich ebenso wie der Landrat auch Renate Streit und ihre Gäste zufrieden mit der Möglichkeit, direkt ins Gespräch zu kommen und über aktuelle Probleme aus erster Hand informiert zu werden.



Paten für Wanderwege gesucht

Hobby und Verantwortung für Wegenetz verbinden

Saalfeld. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sucht engagierte Personen, die die „Patenschaft“ für einen Wanderweg oder einen Wegeabschnitt übernehmen wollen. Wegepaten übernehmen Verantwortung für einen selbstgewählten Wanderweg in unserem Landkreis und beurteilen dessen Begehrbarkeit sowie die Orientierungshilfen durch Schilder und Symbole. Die Aufgaben der Wegepaten bestehen darin, „Ihren“ Lieblingsweg im Auftrag der Stadt oder Gemeinde mindestens zwei mal im Jahr abzulaufen und etwaige Mängel zu erfassen. Mitbringen sollten Interessier-

te auf jeden Fall körperliche Kondition, Orientierungssinn, Freude beim Wandern, sowie die Fähigkeit, Wanderwege kritisch zu prüfen. Eine Qualifizierung und Weiterbildung ist möglich und natürlich steht ihnen der Kreiswegewart zur fachlichen Unterstützung zur Seite. Die Aufnahme in den bestehenden Versicherungsschutz der Kommune ist möglich. Interessierte melden sich bitte beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kreiswegewart, Dirk Fischer
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Mail: kreiswegewart@kreis-slf.de
Tel.: 03671/823 444



Amtliche Bekanntmachungen

Regionalplan Ostthüringen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf)

Am 30. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossen, den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) trifft Festlegungen zu den Themen Raumstruktur (Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe, Großflächiger Einzelhandel und Konversions- und Brachflächen), Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Soziale Infrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Energieversorgung mit dem Abschnitt Vorranggebiete Windenergie) und Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Erholung und Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Tourismus),
- Karten der Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung im Maßstab 1:100.000 bzw. 1:150.000 (Karten 2-1 bis 2-11 zu Z 2-2),
- Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000 (Karten 3-2-1 bis 3-2-22 zu Z 3-3),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000,
- Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie als Anlage 1 zur Begründung Z 3-3,
- Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen (Siedlung und Mensch, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Verkehr und technische Infrastruktur, Sonstige Schutzgebiete / Belange, Windhöflichkeit / Windpotenzial) als Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Begründung Z 3-3,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen als Anlage 2.7 zur Begründung Z 3-3,
- Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie als Anlage 3 zur Begründung Z 3-3,
- Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen als Anlage 4 zur Begründung Z 3-3,
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Entwurf des Regionalplanes mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der

Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena sowie die Städte Altenburg, Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Pößneck, Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, Schleiz, Schmölln/Göbnitz, Stadtroda, Zeulenroda-Triebes und Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz.

Weitere zweckdienliche Unterlagen, die mit ausgelegt werden, sind:

- Abwägungstabellen, aus denen die einzelnen, mit einer Begründung versehenen Abwägungsentscheidungen über die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hervorgehen,
- Zusammenstellung fachlicher Abwägungsgrundlagen zu allgemeinen und übergeordneten Aspekten aus den eingereichten Stellungnahmen (Grundlagendokument),
- die von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens beauftragte Windpotenzialstudie,
- die vom Plangeber beauftragte Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung einzelner SPA-Gebiete / Vogelschutzgebiete,
- das vom Plangeber beauftragte Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen,
- Karten zu Einzelthemen (Biotopverbund, geplante Schutzgebiete, sonstige schutzwürdige Räume),
- Zuarbeiten der Vogelschutzwarte: Zuarbeit zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in Ostthüringen (Zuarbeit zur Erheblichkeitseinschätzung gemäß § 7 Abs. 6 ROG), Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018,
- die Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (TLDA, 2015),
- das Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen (FH Erfurt, 2004),
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2016) sowie
- der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2015).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen weiteren zweckdienlichen Unterlagen liegt

vom 04. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019
im Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
KFZ-Zulassungsstelle, Haus I, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
KFZ-Zulassungsstelle, Haus III, Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

während folgender Öffnungszeiten:

Montag:	08.00 – 14.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 14.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt bei der



**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen sollten vorzugsweise per E-Mail an die elektronische Postadresse: stellungnahme-regionalplan-ost@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) sowie die oben genannten zweckdienlichen Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Ostthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplanes zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Saalfeld, den 04.02.2019

Marko Wolfram
Landrat

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2014-2019

Beschluss der 29. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 05.02.2019

Beschluss-Nr. 249-29/19

Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung des Kreistages vom 04.12.2018

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 21. Juni 2016 wird die Niederschrift über die 28. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 04.12.2018, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse der 28. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 04.12.2018

Beschluss des Kreistages 237-28/18

Haushaltssatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2019, samt Anlagen

Auf der Grundlage des § 114 i. V. m. § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 132.389.050 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.994.850 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.965.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.216.800 € festgesetzt.

§ 4

Der durch die Kreisumlage gedeckte Finanzbedarf beträgt 38.339.400 € (Umlagesoll = ungedeckter Finanzbedarf). Die Umlagekraft des Landkreises (§ 25 Abs. 4 ThürFAG) beträgt 93.296.836 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz der Kreisumlage auf 41,094 v. H. festgesetzt.

Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises für die Grund- und Regelschulen beträgt 3.544.452 €. Hiervon 80 v. H. = 2.835.550 € (Umlagesoll), werden als Schulumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, umgelegt. Die Umlagekraft des Landkreises ohne Schulträger beträgt 42.556.898 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes für die Grund- und Regelschulen wird der Hebesatz für die Schulumlage auf 6,663 v. H. festgesetzt.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und/oder bei der Schulumlage erhebt der Landkreis Verzugszinsen i. H. v. 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 22.064.800 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschluss des Kreistages 238-28/18

Finanzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Der Finanzplan 2019 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Beschluss des Kreistages 239-28/18

Änderungsantrag der Fraktion CDU

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019, Teil B: Beschäftigte

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Im UAB 33300, Kreismusikschule Haus Rudolstadt wird in der Spalte Entgeltgruppe E6 die Zahl von 0,875 auf 1,0 geändert.

Im UAB 33310, Kreismusikschule Haus Saalfeld wird in der Spalte Entgeltgruppe E6 die Zahl von 0,875 auf 1,0 und in der Spalte E4 die Zahl von 0,3 auf 0,5 geändert.

Beschluss des Kreistages 240-28/18

Berufung eines Landkreiswahlleiters und dessen Stellvertreter/in für die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kreistages am 26. Mai 2019

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Für die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kreistages am 26. Mai 2019 wird

1. Herr Kreisrechtsdirektor Rudolf Averdung, Leiter Rechtsamt, zum Landkreiswahlleiter und
2. Frau Kreisangestellte Cornelia Müller, zur stellvertretenden Landkreiswahlleiterin berufen.

Beschluss des Kreistages 241-28/18



Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Thüringen-Kliniken Servicegesellschaft mbH

Der Kreistag bestellt für die verbleibende Zeit der kommunalen Wahlperiode

KTM Herrn Dr. Jochen Tscharnke

KTM Frau Regina Kräußel

KTM Herrn Karsten Treffurth

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Thüringen-Kliniken Servicegesellschaft mbH

Beschluss des Kreistages 242-28/18

Übertragung der Schulträgerschaft für die Staatl. Grundschule Remda auf die Stadt Rudolstadt zum 01.01.2019

Teilfortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

1. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt überträgt die Schulträgerschaft für die Staatl. Grundschule Remda, Rudolstädter Straße 7, OT Remda, 07407 Remda-Teichel zum 01.01.2019 auf die Stadt Rudolstadt.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Eingliederung der Stadt Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019“.

2. Der Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021 wird wie folgt fortgeschrieben:

ab 31.12.2018

Ausgliederung des Ortes Clöswitz der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel aus dem Schulbezirk der Staatl. GS Remda

ab 01.01.2019

Zuordnung des Ortes Clöswitz der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zum Schulbezirk der Staatl. GS Uhlstädt Schüler/-innen aus Clöswitz, die bis 31.12.2018 in die Staatl. GS Remda eingeschult wurden, können diese bis zur Beendigung der Grundschulzeit besuchen.

ab 31.12.2018

Ausgliederung der Orte Altremda, Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geiersdorf, Haufeld, Heilsberg, Kirchremda, Milbitz/T., Remda, Sundremda, Tännich, Teichel, Teichröda und Treppendorf der Stadt Remda-Teichel aus dem Schulbezirk der Staatl. RS Neusitz

Schüler/-innen aus diesen Orten, die bis 31.12.2018 in die Staatl. RS Neusitz eingeschult wurden, können diese bis zur Beendigung der Regelschulzeit besuchen

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 61-06/15 vom 24.03.2015 entsprechend geändert.

Beschluss des Kreistages 243-28/18

Übertragung der Schulträgerschaft für die Staatl. Grundschule Schmiedefeld auf die Stadt Saalfeld/Saale zum 01.01.2019

Teilfortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt überträgt die Schulträgerschaft für die Staatl. Grundschule Schmiedefeld, Markt 7, 98739 Schmiedefeld, zum 01.01.2019 auf die Stadt Saalfeld/Saale.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Eingliederung der Gemeinden Schmiedefeld und Reichmannsdorf in die Stadt Saalfeld/Saale nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019“.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 61-06/15 vom 24.03.2015 entsprechend geändert.

Beschluss des Kreistages 244-28/18

Übertragung der Schulträgerschaft für die Staatl. Regelschule Lichte auf den Landkreis Sonneberg zum 01.01.2019

Teilfortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt überträgt die Schulträgerschaft für die Staatl. Regelschule „Lichtetal“, Sonneberger Straße 2, 98739 Lichte zum 01.01.2019 auf den Landkreis Sonneberg.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Eingliederung der Gemeinden Lichte und

Piesau in die Stadt Neuhaus am Rennweg (LK Sonneberg) nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019“.

Damit ist der Beschluss des Kreistages Nr. 61-06/15 vom 24.03.2015 entsprechend geändert.

Beschluss des Kreistages 245-28/18

Änderung der Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, 276)

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die geänderte Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, 276) gemäß der Anlage.

Beschluss des Kreistages 246-28/18

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung - GVSGebS)

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung - GVSGebS)“ gemäß Anlage. Damit wird der Beschluss des Kreistages Nr. 110-14/16 vom 12.04.2016 aufgehoben.

Beschluss des Kreistages 247-28/18

Neufassung der „Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Neufassung der „Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“.

Beschluss des Kreistages 248-28/18

Antrag KTM Herr Kowalleck (CDU) und KTM Herr Dr. Kania (CDU) Aufbau eines Netzwerkes „Courage gegen Drogen“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- einschließlich Änderungsantrag Herr Landrat Wolfram

Der Landrat wird beauftragt, ein Netzwerk „Courage gegen Drogen“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt aufzubauen, das sich am Beispiel der vorhandenen Strukturen und der Koordinierungsstelle im benachbarten Saale-Orla-Kreis orientiert.

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, dazu im Stellenplan 2019 einen zusätzlichen Stellenanteil von 0,5 VbE aufzunehmen.



Theaterzweckverband

Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Beschlussveröffentlichung der Verbandsversammlung vom 14.06.2018

Beschluss Nr. 154/2018

Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 16.11.2017.

Beschluss Nr. 154/2018

Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 16.11.2017.

Beschluss Nr. 155/2018

Die Zweckverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 fest.

Beschluss Nr. 156/2018

Die Zweckverbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2017.

Auslegungshinweis

Die Jahresrechnung 2017 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt sowie der Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung und zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden liegt in der Zeit vom 22. Februar bis 08. März 2019 (2 Wochen lt. § 36 Abs. 1 ThürKG i. V. m. § 80 Abs. 4 ThürKO) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 412, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Beschlussveröffentlichung der Verbandsversammlung vom 15.11.2018

Beschluss Nr. 157/2018

Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der Zweckverbandsversammlung vom 14.06.2018.

Beschluss Nr. 158/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss Nr. 159/2018

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Finanzplan bis 2022 in der vorliegenden Fassung.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 36 und 37 der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage* beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt ab mit:

· Einnahmen und	4.161.139 €
· Ausgaben mit	4.161.139 €

und im Vermögenshaushalt ab mit:

· Einnahmen und	0 €
· Ausgaben	0 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 4.161.139. Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Saalfeld, den 11. Februar 2019

gez. Marko Wolfram
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 158/2018 vom 15. November 2018 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2019 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10. Januar 2019, Az.240.3-1512-002/19-SLF mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 22. Februar bis 08. März 2019 (gemäß § 36 ThürKG i. V. m. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 412, Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld, zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

* Hier nicht abgedruckt.



Änderung der Schulorganisation

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 262)

Änderung der Schulorganisation in Staatlichen Schulen des Schulträgers Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Schuljahr 2018/2019

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Remda, Rudolstädter Straße 7, 07407 Remda-Teichel, wird zum 31. Dezember 2018 um den Ortsteil Clöswitz der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel eingeschränkt.

Die Schüler des Orteils Clöswitz, die bis 31. Dezember 2018 in die Grundschule Remda eingeschult wurden, können ihre Schulausbildung an der Staatlichen Grundschule Remda beenden.

2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule „Heinrich Heine“ Uhlstädt, Je-naische Straße 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, wird zum 1. Januar 2019 um den Ortsteil Clöswitz der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erweitert.

3. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Neusitz, Neusitz 29, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel wird zum 31. Dezember 2018 um die Ortsteile Altremda, Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Kirchremda, Milbitz/T., Remda, Sundremda, Tännich, Teichel, Teichröda und Treppendorf der ehemaligen Stadt Remda-Teichel eingeschränkt.

Die Schüler der vorgenannten Ortsteile der ehemaligen Stadt Remda-Teichel, die bis 31. Dezember 2018 in die Regelschule Neusitz eingeschult wurden, können ihre Schulausbildung an der Staatlichen Regelschule Neusitz beenden.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe:

I.

Am 1. Januar 2019 ist das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 in Kraft getreten. Damit wurde die Stadt Remda-Teichel zum 1. Januar 2019 in die Stadt Rudolstadt eingemeindet.

Die Stadt Rudolstadt ist Schulträger der Grund- und Regelschulen in ihrem Stadtgebiet. Die Schulträgerschaft für die Staatliche Grundschule Remda ging mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auf die Stadt Rudolstadt über.

Die Eingemeindung der Stadt Remda-Teichel zur Stadt Rudolstadt hat Auswirkungen auf die Schulbezirke der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Bisher umfasste der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Remda auch den Ortsteil Clöswitz der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel. Dieser Ortsteil wird nunmehr zum 1. Januar 2019 der Staatlichen Grundschule Uhlstädt zugeordnet. Aus dem Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Neusitz werden die Orte des Gebietes der ehemaligen Stadt Remda-Teichel zum 31.

Dezember 2018 ausgegliedert.

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat mit Beschluss-Nr. 242-28/18 vom 4. Dezember 2018 die Änderungen der Schulbezirke beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 17. Januar 2019 sein Einvernehmen erteilt.

II.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig um zu gewährleisten, dass alle Eltern, der von diesen Regelungen betroffenen Schüler, informiert werden.

III.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als Schulträger für den Erlass dieses Verwaltungsaktes örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 1 ThürSchulG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

IV.

Nach § 41 Abs. 4 i.V.m. § 43 des ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

V.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014, BGBl. I S. 890) wird angeordnet, weil es im öffentlichen Interesse geboten ist, Klarheit für Schüler und Eltern zu schaffen. Zudem ist der Sofortvollzug geboten, um für die schulischen Einrichtungen verbindliche Planungen und Entscheidungen eingehen bzw. treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Gera die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Marko Wolfram
Saalfeld, den 8. Februar 2019



Forstliches Gutachten 2019 in den Kreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt, Bereich Thüringer Forstamt Schleiz

Von März bis April 2019 wird bereits zum fünften Mal eine Inventur der Verbiss- und Schälschäden in den Kreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt durchgeführt.

Die **Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten** können sich ab Ende Februar beim zuständigen Aufnahmetrupp unter der Tel.-Nr. 03663/4899921 informieren, wann die Aufnahmen in ihrem Bereich geplant sind und ihren Wunsch zur Teilnahme mitteilen. Eine Teilnahme von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten bei den Außenaufnahmen ist möglich und ausdrücklich erwünscht.

Die forstlichen Gutachten, deren Grundlage die Ergebnisse der Verbiss- und Schälinventur ist, sind eine der Voraussetzungen für die neue Abschussplanperiode 2020/2023. Sie werden jeweils für einen Thüringer Landkreis erstellt und voraussichtlich im Herbst 2019 vorliegen.

Nach § 32 des Thüringer Jagdgesetzes hat die Untere Forstbehörde die Aufgabe alle drei Jahre forstliche Gutachten zu erstellen, welche von der Unteren Jagdbehörde vor deren Bestätigung der Abschusspläne zu berücksichtigen sind. Mit Hilfe dieser Gutachten soll der Einfluss des wiederkäuenden Schalenwildes (Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild) auf die derzeitige aber auch perspektivische Baumartenentwicklung dargestellt werden. Das Inventurverfahren wurde 2007 durch die Oberste Jagdbehörde in Abstimmung mit den Verbänden konzipiert und ist unverändert geblieben, um die Wildschadenssituation chronologisch dokumentieren zu können.

Die Verbiss- und Schälinventur erfolgt als eine Stichprobeninventur mit einem Raster von 150 ha auf allen Waldflächen im Freistaat Thüringen. Landes-, Eigen- und Gemeinschaftsjagdbezirke werden einheitlich betrachtet. Auf jeweils einer Fläche im Rasterquadranten von 150 ha wird eine Aufnahme der Naturverjüngung der Waldbäume nach einem Traktverfahren durchgeführt und auf einer weiteren Fläche erfolgt eine Aufnahme der Schälschäden.

Welche konkrete Fläche im jeweiligen Rasterquadranten aufgenommen wird, ist standardisiert. Die Schälinventur wird nur in den festgesetzten Einstandsgebieten für Rot- und Muffelwild durchgeführt, jedoch kann auch optional in Damwild-Einstandsgebieten und bei Vorkommen von Rot- und Muffelwild außerhalb derer Einstandsgebiete eine Schälinventur durchgeführt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Thüringer Forstamt Schleiz oder den zuständigen Aufnahmetrupp unter oben genannten Telefonnummern.

gez. Herbert Seyfarth

Forstamtsleiter Thüringer Forstamt Schleiz

Offenes Verfahren nach § 15 VgV

Vergabe Nr. LKSLF 003/19: Einsatzleitwagen

**Lieferung von 2 Stück Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
gemäß DIN SPEC 14507-2**



Download der Unterlagen: bis 13.03.2019

Für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei:
unter <http://www.dtv.de/Center/>

Ablauf der Angebotsfrist: 14.03.2019, 14:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 23.04.2019

Liefertermin: spätestens 06. Kalenderwoche 2020

Stellenausschreibung

Demokratischer Frauenbund

Landesverband Thüringen:

Leiterin Frauenkommunikationszentrum Rudolstadt

Der Demokratische Frauenbund Landesverband Thüringen e.V. sucht für das Frauenkommunikationszentrum in Rudolstadt zum 1.5.2019 eine

Leiterin

Näheres entnehmen Sie der Stellenausschreibung unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

**Bei uns gibt's fast alles.
Nur keinen Schichtdienst.**



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch bei der Hygieneüberwachung medizinischer Einrichtungen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie. Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

**(Angehende/-r) Amtsärztin/Amtsarzt
unbefristet • 40 Std./Woche • auch in Teilzeit möglich**

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Möglichst abgeschlossene Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung sowie die Bereitschaft, sich zur/zum Amtsärztin/-arzt fortzubilden
- Einschlägige Kenntnisse in den Aufgaben dieser Position
- Führungs- und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B und ein eigenes Kfz, das Sie auch dienstlich nutzen würden (wenn wir Ihnen mal keinen Dienst-Pkw stellen können)

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung, je nach vorliegender Qualifikation, sowie alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Die Zahlung einer Facharztzulage, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Förderung zur Fortbildung zur/zum Amtsärztin/-arzt sowie die Übernahme einer Leitungsfunktion
- Die Nutzung von Dienst-Pkw und ein Jobticket
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen
- Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen

Kurzum: Ein geregelter neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.kreis-slf.de/landratsamt/

Ihr Interesse ist geweckt? Frau Dr. med. Böhm ist gerne für Ihre Fragen via [+49 3671 823-674](tel:+493671823674) oder gesundheitsamt@kreis-slf.de da – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (postalisch oder elektronisch) und auf den Kontakt mit Ihnen.

bewerbung@kreis-slf.de (Betreff: Bewerbung 2019_005 Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Kreisausschuss

Die 30. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Montag, dem 25.02.2019, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 15.01.2019, öffentlicher Teil
 - 2 Informationen des Landrates
 - 3 In Vorbereitung der Sitzung des Kreistages
 - 3 Künftige Disponierung von Notfallereignissen im Landkreis SLF7RU
Beschlussempfehlung
 - 4 Beanstandung des Beschlusses des Kreistages Nr. 252-29/19 vom 05.02.2019
Antrag der Fraktion BfL
Gebührenbefreiung bei KFZ-Umschreibung im Falle von Gemeindegliederungen
Beschlussempfehlung
 - 5 Bestätigung des Vorschlags der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 12.03.2019,
Öffentlicher Teil
- Beschlussvorlagen in Vorbereitung der Sitzung des Kreistages zur Kenntnis
- 5.1 Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. August 2016
 - 5.2 Vereinbarung zum Bau einer Freisportanlage am Standort der Regelschule Untervellenborn in 07333 Untervellenborn
 - 5.3 Kooperationsvereinbarung der Schwarzburger Museen
 - 5.4 Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“
 - 6 Anfragen an den Landrat

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marko Wolfram
Vorsitzender des Kreisausschusses

Offenes Verfahren nach § 15 VgV

Vergabe Nr. LKSLF 004/19: Abrollbehälter

**Lieferung eines Abrollbehälters
(nach DIN 14505) Einsatzleitung (AB-EL) (ELW 2 nach DIN SPEC 14507-3)**



Download der Unterlagen: bis 13.03.2019

Für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang
gebührenfrei: unter <http://www.dtv.de/Center/>

Ablauf der Angebotsfrist: 14.03.2019, 14:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 23.04.2019

Liefertermin: spätestens 06. Kalenderwoche 2020

**Alle Ausschreibungen des Landratsamtes
finden Sie komplett unter:
<http://www.kreis-slf.de> > Landratsamt > Ausschreibungen
und Vergabe > Ausschreibungen des Landratsamtes**

- Ende des amtlichen Teils -

Thomas Bernhard lebte in Saalfeld

Gedenken zum 30. Todestag am 12. Februar



(Foto: M. Modes)

Saalfeld. In Verbindung mit ihrem Beitrag „Saalfeld, nicht Saalfelden - ein Irrtum in Thomas Bernhards Biographie“ im aktuellen Rudolstädter Heimatheft 1/2 2019 hatte die Historikerin Dr. Renate Reuther am 12. Februar, dem 30. Todestag des Dramatikers Thomas Bernhard, in der Saalfelder Bibliothek eine Gedenkveranstaltung organisiert. Im Herbst 1941 war Bernhard einige Wochen im Erziehungsheim am Steiger untergebracht - die dort wenig angenehmen Erfahrungen verarbeitete er in seiner autobiographischen Geschichte „Ein Kind“.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 5.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenb.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:

Verlag: Marcus-Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de
Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de
Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de
Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenb.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen. Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 07.03.2019.



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen; wildes Zelten; Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen; Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll; Leitungen; Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden; Einrichtungen für öffentliche Zwecke; Tierhaltung; Bekämpfung verwilderter Tauben; Werbung, wildes Plakatieren; ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien; störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen und Anpflanzungen

Aufgrund der §§ 27, 36 Abs. 1, 44, 45, 46 Absatz 1 und 47 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toiletten

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 (Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Erholungsanlagen, Gedenkplätze
- b) Kinderspielplätze
- c) Gewässer und deren Ufer

§ 3 Verunreinigung

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrich-

tungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen und zu beschmierem;

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme von Oberflächenwasser (aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser) und Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (insbesondere verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, Abfall jeglicher Art dort wegzuerwerfen oder zurückzulassen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

(3) Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand gemäß Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Ausgenommen davon sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Abstellen bzw. Hineinwerfen von Hausmüll oder anderen Abfällen, ist verboten.

(3) Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-



Orla bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand gemäß Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des gesamten Marktplatzes, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter, oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte, sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten. Ausgenommen davon sind die vom Tierschutzverein festgelegten Futterplätze.

§ 12 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 13 Werbung, wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
a) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
b) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel und Geschäftsempfehlungen zum Zwecke der Werbung für Produkte und Veranstaltungen wahllos an Passanten zu verteilen oder abzuwerfen. An zugelassenen Infoständen ist es erlaubt Infomaterial an Interessierte auszureichen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sind

die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Saalfeld/Saale, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 14 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten bzw. Tätigkeiten im Freien:

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
- b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt
- c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) sofern Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeit in dieser Zeit gebietet.

(6) Für die bereitgestellten Entsorgungsbehälter für Altglas und Altkleider gelten die dort aufgeführten Einwurfzeiten.

(7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(8) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist mit Ausnahme des Samstages vor dem Ostersonntag (Osterfeuer) und des 30. April (Walpurgisfeuer) nicht erlaubt.

(2) Oster- und Walpurgisfeuer sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Ordnungsamt, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale, anzuzeigen. Die Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Besitzers ist vorher einzuholen.

(3) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen und Ähnlichen bis zu einem Durchmesser von einem Meter ist zulässig.



(4) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit entstehen. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Gestattet ist nur das Verbrennen von trockenen, abgelagerten und natürlich gewachsenem Holz.

(5) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(6) Jedes nach §§ 15 und 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(7) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(8) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

(1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen);
- das Stören von Passanten, insbesondere Grölen und Anpöbeln;
- das Verrichten der Notdurft;
- das Umstellen, Entfernen oder Zweckentfremden von Stadtmobiliar, u. a. Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel, -kästen, oder ähnliche Einrichtungen.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Absatz 1 Buchstabe a; d öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht und beschmiert bzw. öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt oder dort Abfall wegwirft bzw. zurücklässt;

b) § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;

c) § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;

d) § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;

e) § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;

f) § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;

g) § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

h) § 7 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer zweckwidrig benutzt, durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;

i) § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

j) § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;

k) § 11 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;

l) § 11 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;

m) § 11 Absatz 4 Verunreinigung durch Haustiere nicht sofort beseitigt;

n) § 11 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;

o) § 12 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;

p) § 13 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;

q) § 13 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;

r) § 14 Absatz 3 während der Mittags- bzw. Abendruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;

s) § 14 Absatz 6 festgesetzte Einwurfzeiten missachtet;

t) § 14 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;

u) § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;

v) § 15 Absatz 2 Oster- bzw. Walpurgisfeuer nicht anzeigt;

w) § 15 Absatz 4 Feuer bei starkem Wind nicht ablöscht und dadurch für die Allgemeinheit Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug entstehen;

x) § 15 Absatz 4 andere Sachen als trockenes, abgelagertes und natürlich gewachsenes Holz verbrennt;

y) § 15 Absatz 6 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;

z) § 15 Absatz 7 Mindestabstände nicht einhält;

aa) § 16 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt, seine Notdurft verrichtet, oder Stadtmobiliar umstellt, entfernt oder zweckentfremdet;

ab) § 17 Absatz 1 Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt und dadurch Anlagen der Straßenbeleuchtung oder Ver- und Entsorgung beeinträchtigt werden oder die Lichtraumprofile über Geh- und



Radwegen und über den Fahrbahnen nicht freigehalten werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten - im Sinne von Absatz 1 - ist die Stadt Saalfeld/Saale (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften und Weiterbestand bereits erlassener ordnungsbehördlicher Verordnungen

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung in Kraft und spätestens 20 Jahre danach außer Kraft.

Gleichzeitig wird die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Saalfeld/Saale vom 8. Januar 1999 in Gestalt der 1. Änderungsverordnung vom 17. Oktober 2003 aufgehoben.

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Saalfeld/Saale, den 31.01.2019

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 30. Januar 2019

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte,
werte Gäste,

der Stadtratsbeschluss-Nr. 224/2018 beinhaltet die außerplanmäßige Ausgabe für die Erweiterung der bestehenden Konferenzanlage im großen Saal des Bürger- und Behördenhauses auf Funkmodul. Der erste Teil des Beschlusses wurde augenscheinlich umgesetzt und die Verwaltung hofft, dass die Redebeiträge der Stadratsmitglieder im Zuschauerraum nun besser zu verstehen sind. Ein zusätzlich angeschafftes Mikrofon soll den Gästen und städtischen Bediensteten die Möglichkeit geben, vom Zuhörerplatz aus zu sprechen. Die Konferenzanlage ist modular erweiterbar. Mit der Anschaffung eines neuen Beamers und den dazugehörigen Kosten wird sich der Stadtrat in einer der nächsten Stadtratssitzungen befassen müssen.

Nun einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Radwegsicherung Steilhang Remschütz: Die Bauarbeiten zur Hangsicherung sind abgeschlossen. Durch die Stadt wurden 55 000 Euro für die Sicherheit des Fahrradweges eingesetzt.

Florian-Geyer-Straße/Am Dudelteich: Der erste Teilabschnitt mit der Stützkonstruktion von Saalebrücke bis Haus Nr. 55 der Florian-Geyer-Straße ist fertig.

Momentan ist die Baustelle für den Verkehr frei. Die Verkehrsfreigabe für den ersten Teilabschnitt war am 21. Dezember 2018. Aufgrund der derzeitigen Witterung ist die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen worden. Die Baumaßnahme geht voraussichtlich in der 6. und 7. KW 2019 weiter. Die Baufirma plant den 2. Teilabschnitt von Haus Nr. 55 bis Ortsausgang bis Juni 2019 fertigzustellen. Ab Juli beginnen die Arbeiten des letzten Teilabschnitts Am Dudelteich.

2. Bauabschnitt Rainweg, Erneuerung Straßenentwässerung Rainweg 69 - 89 sowie Ausbau Gehwege Rainweg 1. Bauabschnitt: Die Straßenbauarbeiten im Fahrbahnbereich Rainweg sowie Bereich Klopstockstraße sind abgeschlossen. Die Restleistungen des 1. Bauabschnitts erfolgen bei entsprechender Witterung.

Saalebrücke Carl-Zeiss-Straße: Bis 25. Januar 2019 konnten die Arbeiten vor Ort nicht weitergeführt werden. Grund dafür war der hohe Wasserdurchfluss von ca. 55 m³/s (Jahresmittel 21,0 m³/s).

Saalebrücke Saaleradwanderweg in Oberritz: Aktuell werden die Fragen zum Baurecht geklärt. Für Februar wird der Fördermittelbescheid erwartet. Nach erfolgter Ausführungsplanung und Ausschreibung ist ein Baubeginn im Frühjahr 2020 möglich.

Ausbau B 281 Mittlerer Watzbach - Rudolstädter Straße: Es wird an der Ausführungsplanung gearbeitet. Gleichzeitig werden die Unterlagen für den Fördermittelantrag zusammengestellt.

Schmiedefeld - Bahnhofstraße/Straße des Friedens: Die Straßenbereiche, die der Erschließung des Gewerbestandortes dienen, sollen mittelfristig ausgebaut werden. Aktuell wird dafür der Fördermittelantrag vorbereitet.

Deckensanierungen 2019: Die Deckensanierungen im Stadtgebiet werden aktuell vorbereitet und Fördermittel beantragt.

Bau einer Freisportanlage Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16: Für die Beantragung der Sportstättenförderung für 2019 beim Freistaat Thüringen ist noch kein Bescheid erfolgt. Nach Aussage von Frau Krämer-Waak vom Landratsamt erhalten wir für diese Maßnahme für 2019 einen ablehnenden Bescheid. Schriftlich liegt jedoch noch nichts vor.

Brudergasse 22: Das Planungsbüro INS hat die Bauleistungen für die Sicherung ausgeschrieben. Am 18. Januar 2019 war Submission für die ausgeschriebenen Lose. In allen Losen gab es Angebote, die derzeit vom Planungsbüro ausgewertet werden. Die Vergabe der Bauleistungen soll im Februar 2019 erfolgen.

Oberes Tor: Die Baugenehmigung wurde am 2. Februar 2019 erteilt. Vorbereitende Maßnahmen wie Untersuchungen der Fundamentsituation und Einmessung sind erfolgt. Architekt und Fachplaner arbeiten an der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Maßnahme. Die Ausschreibung eines provisorischen Zuganges ist erfolgt und wurde allerdings wegen unangemessener hoher Preise (niedrigstes Gebot: 29.277,81 Euro) aufgehoben. Ein neuer Zugang über ein vorhandenes Fenster soll erfolgen. Die Bauausführung soll ab Mai erfolgen.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Aktuell wird die beschränkte Ausschreibung der Planungsleistung für das Werkhaus mit Außenanlagen mit den Besonderheiten der Integration der Anwohner mit Hilfe von Workshops und Teilhabe (Anleitung/Durchführungen von Selbstbauabschnitten und Eigenleistung) vorbereitet.

Wettbewerb museale Gestaltung Oberes Tor: Die Veröffentlichung und Bekanntmachung des offenen Realisierungswettbewerbes war am 28. Januar 2019. Die Einreichung der Beiträge und die Juriesitzung sind Ende März 2019 vorgesehen. Die Realisierung der musealen Gestaltung ist von Mai bis Ende 2019 geplant.



Baumaßnahme Birkenheide - Lieferung und Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage im Zuge des Neubaus der Trafostation sowie Straßenreparaturarbeiten: Wegen der vorherrschenden Wetterlage wurden die Arbeiten eingestellt. Die abschließende Ausführung erfolgt im Frühjahr 2019.

Baumaßnahme Wiesengrund Unterwirschbach - Erneuerung Wasserversorgung und Entwässerung: Wetterbedingt sind die Bauarbeiten im Dezember 2018 eingestellt worden. Die Wiederaufnahme dieser ist für März 2019 vorgesehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadträte,

wir hatten im Rahmen der 2018er DIALOGwoche auf Bitten der Anwohner versprochen, dass die Firma **ConvertFlex GmbH** eine Veranstaltung durchführen wird, um sich der Öffentlichkeit vorzustellen, über den geplanten Neubau im Industriegebiet „Am Bahnbogen Saalfeld“ zu informieren und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu beantworten. Diese Veranstaltung findet am 7. Februar 2019, 17:00 Uhr im Saalfelder Stadtmuseum statt.

In diesem Zusammenhang hat uns die „Kleine Anfrage“ (3472) des Abgeordneten Kobelt, BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN, vom 20. November 2018 erreicht. Mit deren Beantwortung können eine Reihe offener Fragen, die immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiert wurden, beantwortet werden. Eine wesentliche Sache trage ich kurz vor: „Frage 9.: Die Stadt Saalfeld erhielt im Jahr 2017 die Zertifizierung ‚Staatlich anerkannter Ort mit Heilstollenkurbetrieb‘. Stehen die daran geknüpften Auflagen und die bereits über einen Zeitraum von zehn Jahren bewilligten Fördermittel im Einklang mit einer Großindustriensiedlung im Kurort? Antwort auf die Frage 9. durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Ministerin Siegesmund, vom 10.01.2019: Wesentliche Voraussetzung für das verliehene Prädikat ‚Ort mit Heilstollenkurbetrieb‘ ist ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch nutzbares Heilstollenklima im Heilstollen, welches durch Gutachten belegt und periodisch überprüft werden muss. Der Heilstollen in Saalfeld ist südwestlich am Rande der Stadt gelegen, während das Industriegebiet ‚Am Bahnbogen Saalfeld‘ nordöstlich der Stadt liegt. Aufgrund dieser Entfernung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass es durch die geplante Ansiedlung zu negativen Auswirkungen auf die Anerkennung der Stadt als „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“ kommt.“

Ich danke dem Abgeordneten Kobelt herzlich für das Einreichen dieser Fragen, da deren Beantwortung in der weiteren Diskussion Klarheit bringt. Die Antwort der Umweltministerin bestätigt, dass das Prädikat „Ort mit Heilstollenkurbetrieb“ in keiner Weise durch die Ansiedlung der Firma ConvertFlex gefährdet ist.

In Sachen „**Fachmarktzentrum Saalfeld**“ (Mittlerer Watzenbach) konnte ein Kompromiss mit dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erzielt werden. Die Stadt muss in ihrem Bebauungsplan eine Änderung vornehmen. Das ursprünglich vorgesehene Kleinkaufhaus muss durch einen Hartwaren-Discounter ersetzt werden. Ist diese Änderung vollzogen, besteht seitens des Landratsamtes kein Grund mehr für eine Beanstandung. Die Stadt hat sich verpflichtet, ihrerseits die Klage gegen die Beanstandung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt ruhen zu lassen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

Zur öffentlichen Diskussion um einen dort anzusiedelnden Drogeriemarkt betone ich ganz klar, dass seit 1992, als der erste Bebauungsplan aufgestellt worden war, ein Drogeriesortiment vorgesehen ist. Im Jahre 2015 wurde der Bebauungsplan geändert. Bereits damals ist immer wieder gesagt worden, dass weder die Stadt, noch das Landratsamt, noch sonst irgendein Dritter einen Einfluss darauf hat, welche Drogeriemarktkette sich dort ansiedelt. Dies ist allein eine unternehmerische Entscheidung des Investors.

Die Stadtverwaltung wird die Änderung des Bebauungsplans als Beschlussvorlage in die März-Stadtratssitzung einbringen und den Investor in diese Sitzung

einladen. Die Stadt hat die Punkte 3 - 7 mit der Offenlage im Dezember geändert. Die neuerliche Änderung heißt „Ersatz Kleinkaufhaus gegen Hartwaren-Discounter“. An den sonstigen Sortimenten und Bestimmungen des Bebauungsplans erfolgt keine Änderung.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 30. Januar 2019

Beschluss-Nr.: 10/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Prüfung der Verlängerung des Saalfelder Weihnachtsmarktes durch die Stadtverwaltung für das Jahr 2019. Der Stadtrat wird in seiner Sitzung am 13. März 2019 eine Aussprache über die Ergebnisse führen.

Beschluss-Nr.: 21/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, die Fortschreibung der regionalen Einzelhandelskonzeption für den Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ (Bad Blankenburg, Rudolstadt, Saalfeld/Saale) wiederaufzunehmen.

Beschluss-Nr.: 5/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 7. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 28. März 2012.

Beschluss-Nr.: 16/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die als Anlage beifügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 2. Oktober 2018 für die Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 7/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ geprüft und bestätigt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 8/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ inklusive seiner Anlagen mit Planstand vom 07.01.2019 und bestimmt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr.: 9/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VE Nr. 44 „Kita Garnsdorfer Straße“ inklusive seiner Anlagen mit Planstand vom 03.12.2018 und bestimmt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Beschluss-Nr.: 18/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Einleitung von städtebaulichen Entwicklungs- bzw. Umbaumaßnahmen für das „Baugesa-Gelände“ Pöbnecker Straße.

Beschluss-Nr.: 20/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Einführung von Ortssprechern in den ehemaligen Ortsteilen der Saalfelder Höhe und Reichmannsdorf Unterwirschbach, Reschwitz, Dittersdorf, Burkensdorf, Dittrichshütte, Wittmannsgereuth, Witzendorf, Volkmannsdorf, Bernsdorf, Wickersdorf, Kleingeschwend, Eyba, Lositz-Jehmichen und Gösselsdorf.

Die Ernennung der Ortssprecher erfolgt durch die Ortsteilräte der Ortsteile Saalfelder Höhe und Reichmannsdorf. Für die Ortssprecher wird ein monatlicher pauschaler Auslagensatz in Höhe von 50,00 € festgesetzt. Dieses System soll



für die Dauer von 5 Jahren auf seine Praktikabilität geprüft werden. Im Anschluss wird über eine Fortsetzung entschieden.

Beschluss-Nr.: 13/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Maßnahme Sanierung der RS „Geschwister Scholl“ einschließlich Turnhalle und Aula - Pfortenstraße 16, 07318 Saalfeld.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 23. Januar 2019

Beschluss-Nr.: B/001/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von einer Großflächen-Werbeanlage, Weststraße, Fl.-Nr. 4750/17“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/002/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von einer beidseitig bewirtschaftbaren Großflächen-Werbeanlage, Felsenkellerstraße, Fl.-Nr. 1027/11“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/003/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von einer beidseitig bewirtschaftbaren Großflächen-Werbeanlage, Sonneberger Straße, Fl.-Nr. 2981/96“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/004/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von einer Großflächen-Werbeanlage, Weststraße/Wittmannsgereuther Straße, Fl.-Nr. 4282/5“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/005/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Tektur: Neubau 2-Feld-Sporthalle Erasmus-Reinhold-Gymnasium, Abriss Sporthalle Bestand - Erweiterung durch Mehrzweckraum und Abstellraum, Am Lerchenbühl, Fl.-Nr. 7183/179 und 7183/441“ in Saalfeld OT Gornsdorf.

Beschluss-Nr.: B/006/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von einer Großflächen-Werbeanlage, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 844/12“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/007/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Errichtung von einer Großflächen-Werbeanlage, Auf dem Graben 6, Fl.-Nr. 844/12“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/008/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von zwei Großflächen-Werbeanlagen, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 841/13“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/009/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach

Erhaltungssatzung: Errichtung von zwei Großflächen-Werbeanlagen, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 841/13“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/010/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Abweichung Werbeanlagensatzung: Errichtung von einer Großflächen-Werbeanlage, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 844/12“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/011/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Abweichung Werbeanlagensatzung: Errichtung von zwei Großflächen-Werbeanlagen, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 841/13“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/013/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Anbau mit Dachstuhl- und Balkonneubau am Wohnhaus, Am Katzensteig, Fl.-Nr. 1840/4, 1840/9 und 1840/10“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/014/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen, Am Tauschwitz Bach, Fl.-Nr. 3507/7“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/015/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Offener Unterstand für Maschinen und Geräte, Florian-Geyer-Straße, Fl.-Nr. 217/36 und 271/37“ in Saalfeld OT Remschütz.

Beschluss-Nr.: B/016/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau Parkplatz, An der Alten Kaserne, Fl.-Nr. 4700/143“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/018/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichten eines Zaunes - Nutzung als Hundenauslauf und Übungsplatz für Hundeschule, Neumühle, Fl. Nr. 5831/4“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/019/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Anbau an das Wohnhaus, Am Tauschwitz Bach, Fl. Nr. 3501/10“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/020/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Niederspannungskabel und einen Kabelverteiler auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 3018/57 zu Gunsten des Antragstellers.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf)

Am 30. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossen, den Entwurf des Regionalplanes



Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) trifft Festlegungen zu den Themen Raumstruktur (Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe, Großflächiger Einzelhandel und Konversions- und Brachflächen), Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Soziale Infrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Energieversorgung mit dem Abschnitt Vorranggebiete Windenergie) und Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Erholung und Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Tourismus),
- Karten der Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung im Maßstab 1:100.000 bzw. 1:150.000 (Karten 2-1 bis 2-11 zu Z 2-2),
- Karten der Vorranggebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000 (Karten 3-2-1 bis 3-2-22 zu Z 3-3),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000,
- Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie als Anlage 1 zur Begründung Z 3-3,
- Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen (Siedlung und Mensch, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Verkehr und technische Infrastruktur, Sonstige Schutzgebiete / Belange, Windhöflichkeit / Windpotenzial) als Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Begründung Z 3-3,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen als Anlage 2.7 zur Begründung Z 3-3,
- Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie als Anlage 3 zur Begründung Z 3-3,
- Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen als Anlage 4 zur Begründung Z 3-3,
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Entwurf des Regionalplanes mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena sowie die Städte Altenburg, Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Pöbneck, Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, Schleiz, Schmöln/Gößnitz, Stadtroda, Zeulenroda-Triebes und Hermisdorf/Bad Klosterlausnitz.

Weitere zweckdienliche Unterlagen, die mit ausgelegt werden, sind:

- Abwägungstabellen, aus denen die einzelnen, mit einer Begründung versehenen Abwägungsentscheidungen über die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hervorgehen,

- Zusammenstellung fachlicher Abwägungsgrundlagen zu allgemeinen und übergeordneten Aspekten aus den eingereichten Stellungnahmen (Grundlegendokument),
- die von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens beauftragte Windpotenzialstudie,
- die vom Plangeber beauftragte Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung einzelner SPA-Gebiete / Vogelschutzgebiete,
- das vom Plangeber beauftragte Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen,
- Karten zu Einzelthemen (Biotopverbund, geplante Schutzgebiete, sonstige schutzwürdige Räume),
- Zuarbeiten der Vogelschutzwarte: Zuarbeit zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in Ostthüringen (Zuarbeit zur Erheblichkeitseinschätzung gemäß § 7 Abs. 6 ROG), Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018,
- die Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (TLDA, 2015),
- das Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen (FH Erfurt, 2004),
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2016) sowie
- der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2015).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen weiteren zweckdienlichen Unterlagen liegt

vom 04. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019

**in der Stadtverwaltung der Stadt Saalfeld/Saale
Stadtplanungsamt, Raum 1.33
Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und

Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt bei der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen sollten vorzugsweise per E-Mail an die elektronische Postadresse: stellungnahme-regionalplan-ost@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des



Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) sowie die oben genannten zweckdienlichen Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Ostthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplanes zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Saalfeld, den 04.02.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 30.01.2019 unter der Beschlussnummer 008/2019 den 1. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ gebilligt und die Durchführung der Offenlage und der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum bestandsnahen Ausbau der Rudolstädter Straße (B 281).

Der Planentwurf, dessen Begründung, Umweltbericht und sonstige Anlagen in der Fassung vom 07. Januar 2019 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, für die Dauer von 30 Tagen von

- **Donnerstag, dem 28.02.2019 bis einschließlich**
- **Montag, dem 01.04.2019**

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbewertung,
Biotoptypenkarte (als Anlage zum Umweltbericht) mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld,
Faunistische Kartierungen: Kartierungsberichte zu den Vorkommen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel
Schalltechnische Untersuchung vom 18.05.2018 und 08.11.2018 (als Anlage 2 zur Begründung) zum Nachweis der ausreichenden Berücksichtigung der immissionsrechtlichen Belange

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen aus den frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

allgemeingültige Hinweise

- Stellungnahme eines Bürgers mit dem Hinweis einer unzureichenden Berücksichtigung von Planungsalternativen

Immissionschutz

- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 14.08.2018 mit Bestätigung des vorliegenden Schallschutzgutachtens
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.08.2018 mit dem Hinweis, dass das Schallschutzgutachten um Aussagen zum geplanten Wohngebiet Graba II (Bebauungsplan Nr. 43) zu ergänzen ist
- Stellungnahmen von Bürgern mit der Forderung zu Lärmschutzmaßnahmen

Naturschutz / naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 14.08.2018 mit folgenden Hinweisen:
 - * Aufnahme und Berücksichtigung der Fachgutachten Avifauna und Fledermäuse im Umweltbericht
 - * Notwendigkeit zur Überarbeitung der Vorentwurfsunterlagen zur Herstellung der Übereinstimmung von Bebauungsplan und Umweltbericht
 - * Erfordernis zur Überarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
 - * es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Baumaßnahme keine invasiven Arten verbreitet werden
 - * Forderung zur Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Baumaßnahme
- Stellungnahme der Landespolizeidirektion Saalfeld vom 10.07.2018 zur Berücksichtigung der Sichtbeziehungen im Verkehrsbereich bei den vorgesehenen Baumpflanzungen
- Stellungnahme eines Bürgers mit der Frage der Möglichkeit, die Esche am Pennymarkt erhalten zu können

Wasser

- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.08.2018 mit dem Hinweis, dass sich der Vorhabenbereich überwiegend in der schutzbedürftigen Schutzzone III des Wasserwerkes Saalfeld-Wöhltsdorf befindet
- Stellungnahme eines Bürgers mit dem Hinweis auf fehlende Angaben zur Lage der Trasse in einer Trinkwasserschutzzone sowie zur Niederschlagswasserbeseitigung

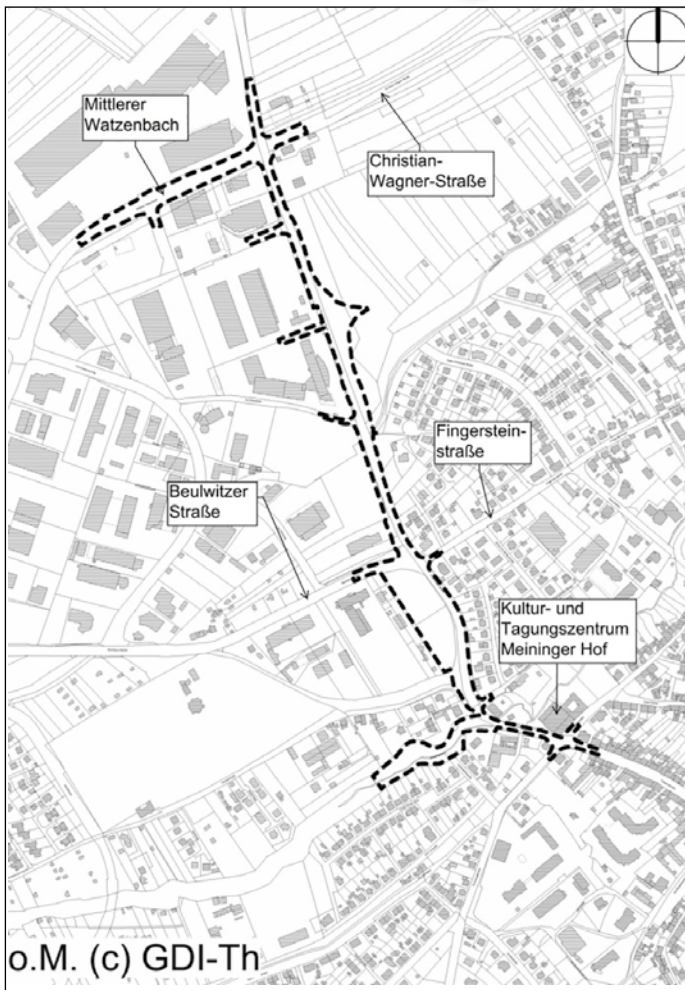
Landschaftsbild / Stadtbild

- Stellungnahme eines Bürgers mit dem Hinweis auf eine unzureichende Berücksichtigung von Gestaltungsaspekten bei der Trassenführung und der Bepflanzung.

Denkmalschutz

- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 11.07.2018 zur Berücksichtigung der denkmalgeschützten Martinskapelle bei baulichen Maßnahmen im Umfeld.
Entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen ist von keinen Beeinträchtigungen der Belange der Forstwirtschaft und des Bergbaus auszugehen. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die unten stehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ dar und dient nur der allgemeinen Information.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter www.saalfeld.de/Buerger/Planen-BauenWohnen/Bauleitplanung/beteiligungen oder der Webseite des Planungsbüros GÖL (www.goel.de) einsehbar.

**Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Saalfeld/Saale, den 21.02.2019
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

des Planentwurfes zum Bebauungsplan VE Nr. 44 „Kita Garnsdorfer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 30.01.2019 unter der Beschlussnummer 009/2019 den Entwurf des Bebauungsplans VE Nr. 44 „Kita Garnsdorfer Straße“ gebilligt und die Durchführung der Offenlage

und der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte als Ersatz- und Erweiterungsbau. Der Planentwurf, dessen Begründung und sonstige Anlagen in der Fassung vom 03. Dezember 2018 können im Rahmen der Offenlage im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, für die Dauer von 30 Tagen von

- **Donnerstag, dem 28.02.2019 bis einschließlich**
- **Montag, dem 01.04.2019**

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VE Nr. 44 „Kita Garnsdorfer Straße“ wird gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, sodass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die unten stehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans VE Nr. 44 „Kita Garnsdorfer Straße“ dar und dient nur der allgemeinen Information.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter www.saalfeld.de/Buerger/Planen-Bauen/Wohnen/Bauleitplanung/beteiligungen oder der Webseite des Planungsbüros GÖL (www.goel.de) einsehbar.

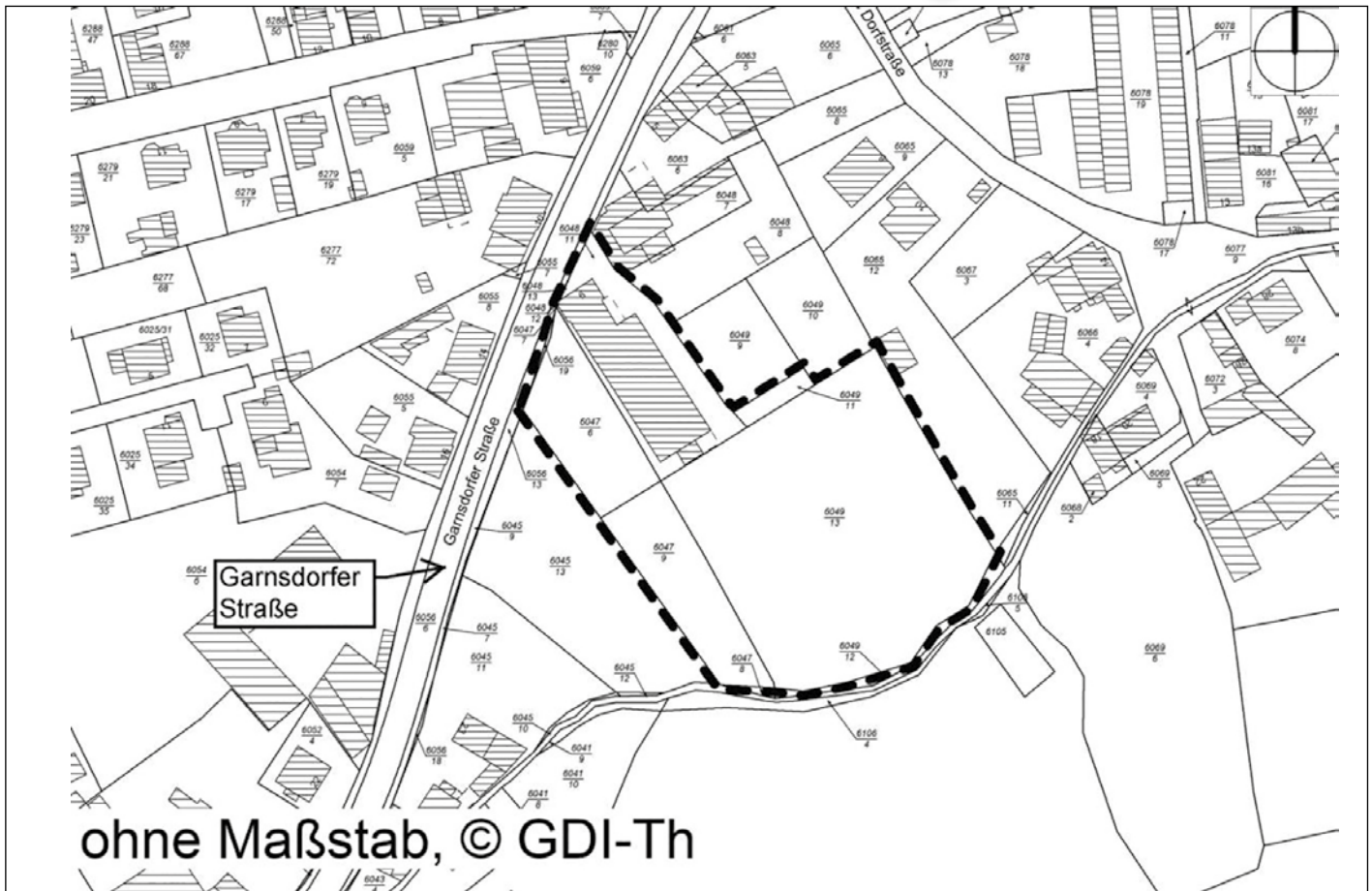
Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Saalfeld/Saale, den 21.02.2019
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



ohne Maßstab, © GDI-Th

Bekanntmachung der Feststellung der neuen Stadtratsmitglieder

Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, so wird gemäß § 9 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, mindestens jedoch um ein Gemeinderatsmitglied der einzugliedernden Gemeinde erweitert.

Für die Eingliederungen in die Stadt Saalfeld/Saale von Saalfelder Höhe und Wittgendorf zum 6. Juli 2018 sowie Reichmannsdorf und Schmiedefeld zum 1. Januar 2019 ergibt sich folgende Anzahl neuer Stadtratsmitglieder:

- Saalfelder Höhe: 4 neue Stadtratsmitglieder,
- Wittgendorf: 1 neues Stadtratsmitglied,
- Reichmannsdorf: 1 neues Stadtratsmitglied,
- Schmiedefeld: 1 neues Stadtratsmitglied.

Der Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde stellt die neuen Gemeinderatsmitglieder nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl in der eingegliederten Gemeinde entsprechend § 19 Absatz 6 und § 22 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) fest und macht die Feststellung entsprechend § 9 Absatz 6 ThürKWG öffentlich bekannt.

Nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahlen in Saalfelder Höhe, Wittgendorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld stellt der Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale folgende Gemeinderatsmitglieder der eingegliederten Gemeinden gemäß § 9 Absatz 5 ThürKO i. V. m. § 19 Absatz 6 und § 22 ThürKWG als neue Stadtratsmitglieder im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale fest:

Ortsteil (ehem. Gemeinde)

Saalfelder Höhe:

Wittgendorf:

Reichmannsdorf:

Schmiedefeld:

Saalfeld/Saale, 21. Februar 2019
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Stadtratsmitglied

(Name, Vorname, Wahlvorschlag)

Fischer, Tobias, CDU - OG SH

Müller, Lutz, FW SH

Wurmb, Dietmar, FW SH

Peter, Dirk, FW SH

Pabst, Karin, Freie Wähler

Schuster, Heike, VUR

Franke, Gunnar, FWV e. V.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale) kann die Feststellung der neuen Stadtratsmitglieder binnen einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung berichtigen.



Informationen zur Eingemeindung der Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale

Änderung der Postleitzahl

Für die Ortsteile Reichmannsdorf und Schmiedefeld ist es erforderlich, den bisherigen Postleitzahlbereich 98739 zu ändern und mit der Stadt Saalfeld/Saale zu vereinheitlichen. Seitens der Deutschen Post AG ist dies auf den **1. April 2019** visiert. Ab diesem Zeitpunkt gilt in den Ortsteilen Reichmannsdorf und Schmiedefeld die Postleitzahl 07318 Saalfeld/Saale.

Die Änderungen in den Personaldokumenten können dennoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorgenommen werden.

Ab 1. April 2019 sind die korrekten Postanschriften

für Reichmannsdorf:

Name der Bürgerin/des Bürgers oder der Firma
Ortsteil Reichmannsdorf
Straße und Hausnummer
07318 Saalfeld/Saale

für Schmiedefeld:

Name der Bürgerin/des Bürgers oder der Firma
Ortsteil Schmiedefeld
Straße und Hausnummer
07318 Saalfeld/Saale

Die Deutsche Post AG gewährleistet für die Umstellung eine Übergangsfrist von sechs Monaten, in welcher Post mit beiden Adressangaben zugestellt werden kann. Danach wird die Verteilung vollständig auf die neue Adressangabe umgestellt.

Von Amtswegen informiert die Stadt Saalfeld/Saale nachfolgende Behörden und öffentliche Stellen über die ab 1. Januar 2019 geänderten Anschriften (ohne personenbezogene Daten mitzuteilen): Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Amtsgericht Rudolstadt, Polizeidienststelle Saalfeld/Saale, Finanzamt Pößneck, Zweckverband Wasser und Abwasser, Deutsche Post AG und Beitragsservice.

Alle weiteren Stellen und privaten Vertragspartner müssen von den Betroffenen selbst über die neue Anschrift informiert werden. Zum Beispiel Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Energieversorger, Arbeitgeber, Telefon-/Mobilfunkanbieter, Versandhäuser, usw.

Kosten, die durch die Änderung der Anschriften entstehen, können durch die Stadt Saalfeld/Saale nicht übernommen werden. Für die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingemeindung und damit einhergehenden Anschriftenänderung bitten wir die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Anmeldung für die Aufnahme der Schüler der zukünftigen 5. Klassen an den Staatlichen Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2019/2020

Gemäß dem Thüringer Schulgesetz bildete der Schulträger Stadt Saalfeld/Saale im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium ab 01.08.2005 für die beiden staatlichen Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale, Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16 und Regelschule „Albert-Schweitzer“, -Ganztagsschule-, Albert-Schweitzer-Straße 148, einen gemeinsamen Schulbezirk.

Dieser Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt, Arnsgereuth, Alter Markt, Alte Freiheit, Altsaalfeld, Graba, Garnsdorf, Köditz, Oberrnitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf, Aue am Berg, Bernsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf, Eyba, Kleingeschwenda mit Hoheneiche, Lositz-Jehmichen, Reichmannsdorf mit Gösselsdorf und Schlagetal, Reschwitz mit Knobelsdorf, Schmiedefeld mit Taubenbach, Unterworbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittgendorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf.

Die Aufnahme des Schülers an der jeweiligen Regelschule erfolgt gemäß Thüringer Schulordnung in den örtlich zuständigen Regelschulen.

Als örtlich zuständige Regelschulen gelten beide staatliche Regelschulen, wenn sich der Wohnsitz des Schülers im v. g. Schulbezirk befindet.

Alle Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Saalfeld/Saale können wählen, an welcher staatlichen Regelschule in Saalfeld/Saale sie ihr Kind in der 5. Klasse anmelden wollen.

Beide Regelschulen der Stadt Saalfeld/Saale bieten entsprechend § 4 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz -ThürSchulG- jeweils die Möglichkeit des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an.

Über die besonderen Schulprofile der beiden Regelschulen können Sie sich gern in der jeweiligen Regelschule oder auf den Internetseiten der Regelschulen z. B. unter www.saalfeld.de / Regelschulen, informieren.

Für die Schülerbeförderung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen -ThürSchFG-. Eine Kostenübernahme für Beförderungskosten durch den Schulträger Stadt Saalfeld/Saale besteht danach nur, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale über drei Kilometer beträgt. Dabei wird die kürzeste und verkehrsübliche Wegstrecke (Fußweg) zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der aufnahmefähigen staatlichen Regelschule zugrunde gelegt.

Die Schulkonferenzen der beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale haben in Abstimmung mit dem Schulträger Stadt Saalfeld/Saale Schülerzahlhöchstgrenzen an den beiden Regelschulen festgelegt. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze an einer der Schulen erreicht, muss die Anmeldung an einer anderen Regelschule erfolgen.

Im Zeitraum vom 04.03.2019 bis 09.03.2019 sollen in der Regel die Anmeldungen an den Regelschulen bzw. an den Gymnasien erfolgen.

Für die Anmeldung haben die Staatlichen Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale für Sie folgenden besonderen Anmeldetag und Anmeldezeit vorgesehen:

1. Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16

Mittwoch, 06.03.2019, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr;

(Telefon: 03671-525180)

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir Sie, sich in der Woche vom 04.03.2019 bis 09.03.2019 während der Schulzeit direkt mit der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ in der Stadt Saalfeld/Saale in Verbindung zu setzen.

2. Staatliche Regelschule „Albert-Schweitzer“, Albert-Schweitzer-Straße 148

Die Anmeldung ist fortlaufend bis 09.03.2019 möglich.

(Telefon: 03671-641002)

Bereits im Vorfeld getätigte Anmeldungen sind weiter gültig und müssen nicht erneuert werden. Die Verbindlichkeit der Aufnahme entsteht erst mit dem Aufnahmebescheid der Schule.



Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Kapellenstraße (Köditz)

Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt eine Teilfläche des Flurstückes 50/16 in der Gemarkung Köditz gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz einzuziehen.

Bei der öffentlichen Fläche handelt es sich um eine ca. 140 m² große Teilfläche der Kapellenstraße. Diese befindet sich in Hanglage und ist mit Sträuchern und Bäumen bewachsen. Der fußläufige Verbindungsweg zwischen Kapellenstraße und der Straße Am Roten Berg bleibt unberührt und ist weiterhin für die Öffentlichkeit nutzbar. Die Teilfläche soll an Privat veräußert werden und wird nach dem Einziehungsverfahren für die öffentliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt für die Dauer von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Tänzer, zur Einsicht aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Bemerkungen mündlich oder schriftlich geäußert werden.

- Ende des amtlichen Teils -



Mitarbeiter/in Bauhof / Elektriker

Der Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale schreibt die Stelle „Mitarbeiter/in Bauhof/Elektriker“ (m/w/d) ab **01.04.2019 zur unbefristeten Besetzung** in Vollzeit aus.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektrotechnik
- körperliche Belastbarkeit, handwerkliche Fähigkeiten
- Arbeiten im Team und selbständiges Arbeiten
- Dienstbereitschaft auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z. B. Wochenendarbeiten und Winterdienstleistungen)
- Führerschein Klasse C
- Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen und -geräten von Vorteil

Aufgaben:

- Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Straßenbeleuchtung und sonstigen elektrischen Anlagen
- Überprüfung elektrischer Anlagen und Geräten
- Strombereitstellung bei Veranstaltungen
- Ausführung von sonstigen handwerklichen Instandsetzungsarbeiten und Winterdienst
- Bereitschaftsdienste

Die Entgeltzahlung erfolgt in der **Entgeltgruppe 5 TVöD**. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. **Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen über den beruflichen Werdegang und Referenzen sind bis zum 28.02.2019 zu richten an:**

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Am 18. Januar 2019 verstarb unser langjähriger Mitarbeiter

Karl Lipfert

im Alter von 70 Jahren.

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit dem Verstorbenen, der mehr als ein Jahrzehnt als Veranstaltungsbetreuer und Helfer bei allen Problemen des Arbeitsalltages auf das Engste mit dem Saalfelder Stadtmuseum verbunden war. Zudem engagierte sich Karl Lipfert auch neben seiner dienstlichen Tätigkeit für das Museum und war Gründungs- und Vorstandsmitglied des Fördervereins. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Hanjörg Bock
Personalrat



Veranstaltungen in der Bibliothek

Di, 05.03.2019, 16:00 Uhr

„Vorhang zu!“ - Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten
Für Kinder bis 7 Jahre
Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

Do, 07.03.2019, 19:00 Uhr

„Provinzgeschnatter“ – musikalische Lesung mit Pauline Werner und Liedermacher Olaf Bessert

Im „Provinzgeschnatter“ schnattern vier Freundinnen ganz provinziell über Alltägliches und Außergewöhnliches, über Frösche und Prinzen und dazugehörige weiße Pferde. Pauline Werner liest die komischsten, nachdenklichsten und überhaupt die schönsten Geschichten aus 5 Jahren Provinzgeschnatter, welche nun auch in einem Buch vorliegen.

Musikalisch wird sie von dem Liedermacher Olaf Bessert begleitet und zusammen machen die Beiden „Provinzgeschnatter“ zu einem fröhlichen Plauderstündchen.

Bibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

Termine Saalfelder Feengrotten & Tourismus GmbH

Fr, 22.02.2019 Atemreise mit Qigong | 17:30 Uhr | Heilstollen der Feengrotten

Aus der langen Geschichte Chinas entwickelte sich eine Praxis zur Harmonisierung von Körper und Geist und zur Stärkung der Lebenskraft (Qi). Isa Müller, Entspannungstrainerin, nimmt Sie im Heilstollen der Feengrotten mit auf eine 45-minütige Entspannungsreise und zeigt Ihnen verschiedene Atemübungen und -techniken. Anschließend ruhen Sie noch 30 Minuten unter Tage auf einer bequemen Liege.

So, 24.02.2019 Führung durch die Villa Bergfried | 14:00 Uhr | Bergfried-Park*

An der mittelalterlichen Handelsstraße Leipzig – Nürnberg liegt auf einer Anhöhe, dem ehemaligen Saalfelder Hochgericht, die Villa „Bergfried“. Sie ist umgeben von einem anmutig wirkenden Park mit altem Baumbestand, von dem aus der Betrachter einen faszinierenden Blick auf die Stadt und das Saaleetal hat. Dieses denkmalgeschützte Ensemble hat sich zu einem baulich- und gartenarchitektonischen Kleinod des letzten Jahrhunderts entwickelt.

*Anmeldung über Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tel. 03671-598271

So, 03.03.2019 Tag des offenen Heilstollens | 11:00 - 16:00 Uhr | Heilstollen der Feengrotten

Der Heilstollen der Saalfelder Feengrotten öffnet wieder seine Pforten für alle Schnuppergäste zum kostenlosen Ausprobieren, Durchatmen und Informieren. Ein Aufenthalt unter Tage führt zu einer tiefen Entspannung, die sich positiv auf den gesamten Organismus auswirkt. Auf diese Weise werden das Immunsystem und die körpereigenen Abwehrkräfte auf natürlichem Weg gestärkt.
weitere Infos: Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

Täglich Kinderführung Zwergentour | 15:00 Uhr | Feengrotten*

Vor vielen Jahren begaben sich Bergleute auf die Suche nach Gold, Silber und anderen begehrten Schätzen und fanden den schwarzen Alaunschiefer. Was man daraus gewinnen konnte, wie die Bergleute die Steine aus dem Berg holten und vieles mehr erfährt ihr bei der Zwergentour durch das heutige Schaubergwerk.

Empfohlen für Kinder von 4 bis 9 Jahren.

Anmeldung unter: Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

Jahreshauptversammlung Gemeinschaftsjagdbezirk Reichmannsdorf/Schmiedefeld

Zur Jahreshauptversammlung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Reichmannsdorf/Schmiedefeld lädt der Vorstand alle Jagdgenossen (Grundstücksbesitzer) Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages am Freitag, dem 22.03.2019, um 19:00 Uhr in die Gaststätte „Goldberg“ in Reichmannsdorf ein.

Tagesordnung – Vorschlag:

Einlass und Anwesenheit

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Beschluss der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Diskussion und Beschlüsse zum Bericht des Vorstandes
 - 5.1. Beschluss über die Höhe und Verwendung des Reinertrages
 - 5.1.1. Beschluss zur Höhe der Pachtauszahlung für das Jagdjahr 2019/2020
 - 5.1.2. Beschluss zur Kostenübernahme der Jahreshauptversammlung
 - 5.1.3. Beschluss einer Spende für die Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Reichmannsdorf
 - 5.1.4. Beschluss einer Spende zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Reichmannsdorf
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenrevision
8. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das abgelaufene Jagdjahr
9. Diskussion

Diese Versammlung ist nicht öffentlich.

Informationsveranstaltung 2019 für Vermieter, Gastronomen und Stadtführer

Die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH lädt vor Beginn der aktuellen Tourismus-Saison zur jährlichen Saisonauftaktveranstaltung ein:

Wann: Montag, 11. März 2019, 16:00 - ca. 17:30 Uhr

Wo: Beratungsraum des Technischen Rathauses, Markt 6, Saalfeld

Wer: Stadtführer, Gastronomen und Vermieter Saalfelds und seiner Ortsteile

Neben der Begrüßung durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania und Feengrotten-Chefin Yvonne Wagner, der Vorstellung von Übernachtungszahlen, Präsentation vergangener Marketingaktivitäten, stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Saalfeld - Rückblick 2018 und Ausblick 2019
- Angebote und Veranstaltungen 2019
- Bonuskarten für Ihre Gäste
- Einbindung der Heilstollenangebote in eigene Pauschalen
- Aktuelle Prospektmaterialien
- Sonstiges/ Offene Fragerunde

Alle Vermieter, von Privatzimmer-Anbieter bis Hotelier, Gastronomen und Stadtführer sind recht herzlich eingeladen. **Es wird um Rückmeldung bis 25. Februar 2019 unter Tel.: 0 36 71 – 55 04 26 oder per-Mail an k.haak@feengrotten.de gebeten.**



Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg

Übersicht über die Verteilstellen

Kommune	Sitz/Verteilstelle/Ansprechpartner
1. Landratsamt in Saalfeld	Haus I Schloßstraße 24, Eingangsbereich
2. Landratsamt in Saalfeld	Haus II, Rainweg 81 Eingangsbereich
3. Landratsamt in Rudolstadt	Haus III, Schwarzburger Chaussee 12 Eingangsbereich
4. Stadt Saalfeld/Saale	Rathaus der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1
5. Stadt Saalfeld/Saale	Bürger- und Behördenhaus, Markt 6
6. Stadt Saalfeld/Saale	Verwaltungsgebäude Außenstelle Kleingeschwenda, Nr. 68
7. Stadt Saalfeld/Saale	Erlebnismuseum „Rotschnabelnest“, Goldgräberstraße 93, OT Reichmannsdorf
8. Stadt Saalfeld/Saale	Tourist-Information Schmiedefeld, Schmiedelfelder Straße 35
9. Stadt Rudolstadt	Rudolstadt, Bürgerservice am Markt
10. Stadt Rudolstadt	Remda-Teichel, Ehemaliges Rathaus in Remda
11. Stadt Bad Blankenburg	Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
12. Stadt Leutenberg	Stadtverwaltung Leutenberg, Markt 1, 07338 Leutenberg
13. Gemeinde Unterwellenborn	Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19 07333 Unterwellenborn
14. Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel	Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel, Uhlstädt, Jenaische Straße 90 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
15. Stadt Königsee (auch für Allendorf und Bechtsedt)	Stadtverwaltung Königsee Markt 1, 07426 Königsee
16. Gemeinde Kaulsdorf (auch für: Altenbeuthen, Drognitz, Hohenwarte)	Gemeindeverwaltung Kaulsdorf Straße des Friedens 27, 07338 Kaulsdorf
17. Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal (für alle Kommunen der VG)	VG Schwarzatal/Stadt Schwarzatal Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald
18. Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge (für Probstzella, Stadt Gräfen- thal, Stadt Lehesten)	Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 07330 Probstzella

2007
***-Zertifizierung

Naturheilstollen Feengrotten

Saalfeld / Thüringen

GESUNDHEIT AUS DEM SCHOB DER ERDE

Die **natürliche Behandlung** bei Erkrankungen der Atemwege.

Schützen Sie sich in der kalten Jahreszeit und **beugen Sie Erkältungen vor.**

WIR BERATEN SIE GERN!

Termine und Anmeldung

Februar - Dezember

Dienstag - Samstag 10:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr

Sonntag 14:00 - 16:00 Uhr

Abend-Inhalation

Dienstag, Mittwoch 17:30 - 19:30 Uhr

Gesunde Stunde für Kinder (0 bis 9 Jahre)

Dienstag - Sonntag 16:15 - 17:15 Uhr

Saalfelder Feengrotten

Feengrottenweg 2
07318 Saalfeld / Saale
Telefon: 0 36 71 - 55 04 0
kundenservice@feengrotten.de
www.feengrotten.de

**TICKETS
ONLINE
BUCHEN!**

Nicht verpassen!

Tag des offenen Heilstollens

3.3. + 15.9. 2019

Saalfelder MARKTFEST

13.-16. JUNI 2019



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 07.01.2019

Beschluss Nr. 187/2015 1. Ergänzung Neufassung der Erhaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt mit Schloss- bezirk“ der Stadt Rudolstadt nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (RuErHs „Altstadt“)

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Erhaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt mit Schlossbezirk“ der Stadt Rudolstadt nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (RuErHs „Altstadt“).

Beschluss Nr. 2/2019 Ersatzvornahme der Baubehörde des Landratsamtes zur „Errichtung einer Werbeanlage“

Der Bürgermeister wird beauftragt, gegen die Baugenehmigung „Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbeanlage auf Monofuß“, Baugrundstück: Ludwigstraße, Gemarkung Rudolstadt, Flur 4, Flurstück 1930/1256“ Widerspruch einzulegen.

Beschluss Nr. 186/2018 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung einer Werbeanlage“ i. V. m. Antrag auf Abwei- chung gem. § 66 ThürBO Baugrundstück: Blankenburger Straße, Ge- markung Schwarza, Flur 5, Flurstück 574/7

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer Werbeanlage“ einschließlich Antrag auf Abweichung gem. § 66 ThürBO, Blankenburger Straße, Gemarkung Schwarza, Flur 5, Flurstück 574/7 wird erteilt.

Beschluss Nr. 189/2018 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu den Vorhaben „Anbringen von Fassadenmalerei - Shopper und Schriftzüge; Anbringen Fassadenbanner (Galeria Rudolstadt)“ und „Anbringung neuer Mieterwerbung an Fassade Nord & Ost (h = 80 cm)“ (1. Tektur); Baugrundstück: Marktstraße 75 u. a., Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstücke 24/3 u. a.

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Rudolstadt zu den beantragten Vorhaben „Anbringen von Fassadenmalerei - Shopper und Schriftzüge; Anbringen Fassadenbanner (Galeria Rudolstadt)“ i. V. m. dem Antrag auf Abweichung gemäß § 66 ThürBO von der RuWerbeAnS, hier §§ 3 Abs. 3 Nr. 5 und 7, § 4 Abs. 2 RuWerbeAnS, zu erteilen. Der Ausschuss beschließt weiterhin, das gemeindliche Einvernehmen zur 1. Tektur zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbringen neuer Mieterwerbung an Fassade Nord & Ost“ h = 0,90 m bis 1,07 m i. V. m. dem Antrag auf Abweichung gemäß § 66 ThürBO von der RuWerbeAnS, hier § 4 Abs. 2 RuWerbeAnS, zu versagen.

Beschluss Nr. 187/2018 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Überdachung Terrasse/Garage“ (Baugenehmigung) Baugrundstück: Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flst. 209/5

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Überdachung Terrasse/Garage“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flst. 209/5.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vor- rangsgebiete Windenergie (2. Entwurf)

Am 30. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossen, den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorrangsgebiete Windenergie (2. Entwurf) zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorrangsgebiete Windenergie (2. Entwurf) trifft Festlegungen zu den Themen Raumstruktur (Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe, Großflächiger Einzelhandel und Konversions- und Brachflächen), Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Soziale Infrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Energieversorgung mit dem Abschnitt Vorrangsgebiete Windenergie) und Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus und Erholung und Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorrangsgebiete Windenergie (2. Entwurf) umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Tourismus),
- Karten der Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung im Maßstab 1:100.000 bzw. 1:150.000 (Karten 2-1 bis 2-11 zu Z 2-2),
- Karten der Vorrangsgebiete Windenergie im Maßstab 1:50.000 (Karten 3-2-1 bis 3-2-22 zu Z 3-3),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000,
- Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorrangsgebiete Windenergie als Anlage 1 zur Begründung Z 3-3,
- Übersichten zu den harten und weichen Tabuzonen (Siedlung und Mensch, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Verkehr und technische Infrastruktur, Sonstige Schutzgebiete / Belange, Windhöufigkeit / Windpotenzial) als Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Begründung Z 3-3,
- Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen als Anlage 2.7 zur Begründung Z 3-3,
- Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorrangsgebiete Windenergie als Anlage 3 zur Begründung Z 3-3,



- Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen als Anlage 4 zur Begründung Z 3-3,
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Entwurf des Regionalplanes mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena sowie die Städte Altenburg, Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Pößneck, Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg, Schleiz, Schmölln/Göbnitz, Stadtröda, Zeulenroda-Triebes und Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz.

Weitere zweckdienliche Unterlagen, die mit ausgelegt werden, sind:

- Abwägungstabellen, aus denen die einzelnen, mit einer Begründung versehenen Abwägungsentscheidungen über die zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie eingegangenen Stellungnahmen hervorgehen,
- Zusammenstellung fachlicher Abwägungsgrundlagen zu allgemeinen und übergeordneten Aspekten aus den eingereichten Stellungnahmen (Grundlagendokument),
- die von den vier Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens beauftragte Windpotenzialstudie,
- die vom Plangeber beauftragte Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung einzelner SPA-Gebiete / Vogelschutzgebiete,
- das vom Plangeber beauftragte Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen,
- Karten zu Einzelthemen (Biotopverbund, geplante Schutzgebiete, sonstige schutzwürdige Räume),
- Zuarbeiten der Vogelschutzwarte: Zuarbeit zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von festlegungsbezogenen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete in Ostthüringen (Zuarbeit zur Erheblichkeitseinschätzung gemäß § 7 Abs. 6 ROG), Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018
- die Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (TLDA, 2015),
- das Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen (FH Erfurt, 2004),
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2016) sowie
- der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen (TLUG 2015).

Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen weiteren zweckdienlichen Unterlagen liegt

**vom 04. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019
in der Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt
Bürgerservice, EG
Markt 7, 07407 Rudolstadt**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag und Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt bei der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen sollten vorzugsweise per E-Mail an die elektronische Postadresse: stellungnahme-regionalplan-ost@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) sowie die oben genannten zweckdienlichen Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter **www.regionalplanung.thueringen.de** abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Ostthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplanes zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rudolstadt, den 04.02.2019

Jörg Reichl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Rudolstadt für das Jahr 2019

Die Stadt Rudolstadt gibt auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794, Folgendes bekannt:

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und b Rudolstädter Hebesatzsatzung (RuHebsaS) vom 07.04.2016 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 06/2016 vom 14.05.2016) wurden die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 von Hundert und der Grundsteuer B auf 402 von Hundert festgesetzt.

Nach § 4 Nr. 1 a und b der Haushaltssatzung der Stadt Remda-Teichel für das Jahr 2018 vom 20.11.2017 (bekanntgemacht im Regional- und Amtsblatt der Stadt Remda-Teichel vom 23.12.2017) wurden die Hebesätze der Grundsteuer A auf 271 von Hundert und der Grundsteuer B auf 389 von Hundert festgesetzt. Die vorgenannten Hebesätze behalten für das Kalenderjahr 2019 auch nach der Eingliederung der Stadt Remda-Teichel für deren ehemaliges Stadtgebiet ihre Gültigkeit.



Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist **keine** Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Die Grundsteuer 2019 ist wie folgt fällig:

1. Zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung finden.
2. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
3. Am 01. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt einzulegen. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Merkel
Sachgebiet Steuern

Grundsteuer B – Überprüfung der Grundsteuer – Anmeldung nach §§ 42 ff Grundsteuergesetz (GrStG) für das Jahr 2019

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Pöbneck kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Rudolstadt im Sachgebiet Steuern erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.

Merkel
Sachgebiet Steuern

- Ende des amtlichen Teils -

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt + Einwohnermeldeamt:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Hinweis auf Stellenausschreibung

Der Demokratische Frauenbund LV Thüringen e.V. sucht zum 01.05.2019 eine

Leiterin

für das Frauenkommunikationszentrum in Rudolstadt.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zur Bewerbungsfrist erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik „Aktuelles“.

Für Fragen zu der Ausschreibung erreichen Sie uns unter **03672/345908**.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an: Demokratischer Frauenbund LV Thüringen e.V., z.Hd. Frau Großkreuz, Erich-Correns-Ring 39, 07407 Rudolstadt

Hinweis auf Stellenausschreibung

Bei der Stadt Rudolstadt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Bautechniker/in (Fachrichtung Hochbau bzw. Tiefbau)

Veranstaltungskauffrau/mann

Mitarbeiter/in Friedhöfe

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu den Bewerbungsfristen erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik "AKTUELLES".

Für Fragen zu der Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über bewerbung@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt
oder per E-Mail: bewerbung@rudolstadt.de

Hinweis:

Die Ausgaben des gemeinsamen Amtsblatts sowie tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratsitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de/aktuelles. Druck-Exemplare des Amtsblatts sind im Bürgerservice des Rathauses Rudolstadt und im Rathaus Remda während der Öffnungszeiten erhältlich. Die Bedingungen für einen Abo-Bezug entnehmen Interessenten bitte dem Impressum des Amtsblatts.

Saalfelder MARKTFEST

13.-16. JUNI
2019



13.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

BERGE

Gemeinsames Lauschen und Singen in familiärer Atmosphäre. Im Netz wird ihre Botschaft von Freiheit und Liebe millionenfach gehört und geteilt.

LOTTE

Weinen, Tanzen, Lachen. Der 23-jährigen, die die Musikwelt im Sturm erobert hat, gelingt es live geradezu spielerisch, diese Gefühle eins zu eins auf ihre Musik und ihr Publikum zu übertragen.



14.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

MIA.

Einst unbekannte Pioniere wurden schnell zu einem der heißesten Acts der Szene. Seit mehr als 20 Jahren begeistert die Berliner Electropunk - Band MIA. ihr Publikum.

15.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

DORFROCKER

Mit Lederhose und E-Gitarre sorgen die DORFROCKER für Aufsehen in der Volksmusik-Schlager-Welt. Mit 6-Mann Band unterwegs, treten sie sowohl bei großen Rock-Festivals auf, als auch bei Festen auf dem Lande.



15.06.2019 22:00 Uhr Freibad

STEREOACT

Über 150 Millionen Abrufe und damit das meistgesehene deutschsprachige Musikvideo auf YouTube - das sächsische DJ- und Produzentenduo STEREOACT hat mit ihrem Remake des Kerstin Ott-Klassikers „Die immer lacht“ ein Stück Musikgeschichte geschrieben.



Tickets unter 0 36 71/ 35 95 90
und in allen Vorverkaufsstellen.
www.meininger-hof.de

 STADT
SAALFELD
SAALE